Unser gerichtswesen

Alexander von Harder

Verlagsbuchhandlung

Die einzelnen Bände der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde sind:

1. **Arbeiterschutz. — Der Schutz der gewerblichen Arbeiter Deutschlands soweit er Aufgabe der Gewerbeinspektion ist** von **K. Poellath**, Regierungsrat. 166 Seiten. Brosch. 80 **Pfg.** Eleg. geb. **Mk. 1.—.**

1a. **Gewerberecht, unser (mit Ausschluß des Arbeiterschutzes)** von **W. Bazille**, Amtmann bei der Stadtdirektion in Stuttgart. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.** Erscheint April 1906.

1b. **Handwerkerschutz und Handwerkerrecht**, v **J. Schuler**, Handwerkskammersekretär i. Ulm. Brosch. **M. 1.–.** Eleg. gb. **M. 1.50.**

2. **Fürsorgewesen, unser öffentliches** (Kranken- Unfall- und Invalidenversicherung und Armenfürsorgewesen) von **W. Bazille**, Amtmann bei der Stadtdirektion in Stuttgart und **R. Köstlin**, Kaiserl. Assessor am auswärtigen Amt in Berlin. 120 Seiten. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

3. **Arbeiterwohnungswesen, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Arbeiterschaft, der Gemeinde und des Reichs** von **E. Sinzheimer**, Privatdozent in München. 190 S. Brosch. **Mk. 1.50.** Eleg. geb. **Mk. 2.—.**

4. **Die Entwickelung des deutschen bürgerlichen Rechts** von **Dr. B. Matthiass**, ord. Professor der Rechte an der Universität Rostock. 104 S. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

5—9. **Bürgerliches Recht, unser neues** von **Dr. F. Bernhöft**, ord. Prof. der Rechte an der Universität Rostock.

I. Teil: Allgemeiner Teil. 204 Seiten. Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

II. Teil: Schuldverhältnisse. 296 Seiten. Eleg. geb. **Mk. 2.—.**

III. Teil: Sachenrecht. 1. Abteilung. Rechte an Grundstücken, insbes. Hypothekenrecht, nebst Grundbuchordnung und Zwangsversteigerungsgesetz 192 Seiten Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

III. Teil: Sachenrecht. 2. Abteilung. Rechte an beweglichen Sachen. 124 Seiten. Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

IV. Teil: Familienrecht erscheint im Herbst 1905.

V. Teil: Erbrecht erscheint anfangs 1906.

10. **Handels- und Wechselrecht, unser neues** erscheint später.

11. **Geld-, Bank- und Börsenwesen, unser** erscheint später.

12. **Kartelle und Trusts** von **Dr. R. Liefmann,** Prof. der Rechte an der Universität Freiburg. 143 Seiten. Brosch. 80 **Pfg.,** eleg. geb. **Mk. 1.—.**

13. **Reichsverfassung, unsere, und deutsche Landesverfassungen** von **W. Bazille,** Amtmann bei der Stadtdirektion in Stuttgart. Erscheint im April 1906.

14. **Heimatrecht, unser** von **W. Bazille,** Amtmann bei der Stadtdirektion in Stuttgart und **R. Köstlin,** Kaiserl. Assessor am auswärtigen Amt in Berlin. 104 S. Brosch. **Mk. 1.—.** Geb. **Mk. 1.50.**

15. **Gerichtswesen, unser** von **A. v. Harder,** Rechtsanwalt in Mannheim. Ca. 110 Seiten. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

16. **Heerwesen, unser** von **Otto Felber,** Oberleutnant. Mit vielen Abbildungen. Erscheint im April 1906.

17. **Kriegsmarinewesen, unser,** von **C. Lengning,** Navigationslehrer in Hamburg. Mit vielen Abbildungen und 1 farb. Tafel der Kriegsflaggen. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

18. **Handelsmarinewesen, unser, und Kanalwesen** von **O. Büßer,** Cöpenik. Mit vielen Abbildungen, 2 Karten und 1 farb. Tafel der Handelsflaggen. Brosch. **Mk. 1.50.** Eleg. geb. **Mk. 2.—.**

19. **Eisenbahnwesen, unser** von **Ph. Müller,** Regierungsbaumeister. Mit vielen Abbildungen. Erscheint im April 1906.

20. **Postwesen, unser** erscheint später.

21. **Zoll- und Steuerwesen, unser** von **H. Egner,** Zollinspektor in Stuttgart und **H. Schuemacher,** Rechnungsrat in Karlsruhe. Erscheint im April 1906.

22. **Polizeiwesen, unser** von **F. Laufer,** Polizeikommissar in Schwelm. 167 Seiten. Mit vielen Abbildungen. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

23. **Kirchenwesen, unser evangelisches** von **E. Bezner,** Pfarrer in Erkenbrechtsweiler. 127 Seiten. Mit vielen Abbildungen. Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50,**

24. **Schulwesen, unser** von **K. Ehrhardt,** Rektor in Königsee. ca. 110 Seiten Brosch. **Mk. 1.—.** Eleg. geb. **Mk. 1.50.**

25. **Medizinalwesen, unser und öffentliche Hygiene** von Dr. med. **O. v. Boltenstern** in Berlin. Erscheint im April 1906.

26. **Statistik, unsere, und Standesamtswesen** von **H. Kollrack** in Berlin. Erscheint im April 1906.

= **Nähere Angaben über die einzelnen Bände siehe den ausführlichen Katalog.** =

Unser Gerichtswesen

von

Alexander von Harder,
Rechtsanwalt in Mannheim.



Stuttgart
Ernst Heinrich Moritz
1906.

Druck der Stuttgarter Spezial-Werkdruckerei mit Setzmaschinenbetrieb
(Fritz Holzinger.)

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen der Reichsgesetze.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
G. F. G. = Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
E. G. z. G. F. G. = Einführungsgesetz z. G. F. G.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
K. O. = Konkursordnung.
R. A. O. = Rechtsanwaltsordnung.
Str. P. O. = Strafprozeßordnung.
W. O. = Wechselordnung.
Z. P. O. = Zivilprozeßordnung.
E. G. z. Z. P. O. = Einführungsgesetz zur Z. P. O.

§ 1. Grundbegriffe des geltenden Rechts.

Für das Verständnis der Darlegungen über das Gerichtswesen ist es erforderlich, die Bedeutung wenigstens der wichtigsten Begriffe des jetzt geltenden Rechtes zu kennen.

Das Recht ist der Menschen wegen da. Die Fähigkeit des Menschen, Inhaber einzelner Rechte zu sein, beginnt mit der Vollendung der Geburt und endigt mit dem Tode. (B. G. B. § 1.) Durch besondere gesetzliche Bestimmungen ist gewissen Begriffswesen, die man juristische Personen nennt, z. B. Vereinen und Aktiengesellschaften, die gleiche Fähigkeit wie dem Menschen, Rechtsfähigkeit, beigelegt.

Inhalt des Rechts ist entweder die Fähigkeit gänzlicher oder teilweiser Verfügung über einen Gegenstand — eine Sache im Rechtssinn — oder die Befugnis, von einer bestimmten Person ein gewisses Verhalten zu verlangen, — eine Forderung. Ein Ausfluß der Forderung im einzelnen Falle ist der Anspruch, d. i. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. (B. G. B. § 194 Abs. 1.) Beispiel: Hat jemand in zehn Raten Mk. 1000 zu erhalten, so hat er eine Forderung von Mk. 1000, und bei Fälligkeit jedes einzelnen Zieles einen Anspruch auf 100 Mk.

Von den Rechten an einer Sache ist das wichtigste das Eigentum, welches die Befugnis gewährt, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. (B. G. B. § 903.) Eine Sache kann ferner in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen

Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen, Nießbrauch. (B. G. B. § 1030 Abs. 1.) Unter den übrigen Rechten an Sachen ist zu unterscheiden zwischen solchen an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Unbewegliche Sachen, auch Grundstücke genannt, sind nicht nur bestimmt abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, sondern sie begreifen auch in sich die mit dem Boden fest verbundenen und solche bewegliche Sachen, die dem wirtschaftlichen Zwecke des Grundstücks zu dienen bestimmt sind, und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. (B. G. B. § 94 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 Satz 1.)

Nächst dem Eigentum ist das ausgedehnteste Recht an einem Grundstück das Erbbaurecht, welches die Befugnis gewährt, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. (B. G. G. § 1012.) Die Belastung eines Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benützen darf, oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt, heißt Grunddienstbarkeit. (B. G. B. § 1018.) Von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit spricht man dagegen bei der gleichen Belastung eines Grundstücks zu Gunsten einer bestimmten Person ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentümer eines anderen Grundstückes ist. (B. G. B. § 1090.) Ist ein Grundstück in der Weise belastet, daß an eine bestimmte Person oder den Eigentümer eines anderen Grundstücks wiederkehrende Leistungen aus dem belasteten Grundstücke zu entrichten sind, so spricht man von einer Reallast. (B. G. B. § 1105.) Ein Vorkaufsrecht liegt vor, wenn ein Grundstück in

der Weise belastet ist, daß dem Eigentümer gegenüber eine bestimmte Person oder der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstückes berechtigt ist, im Falle der Veräußerung in den mit dem Kaufliebhaber abgeschlossenen Vertrag an Stelle des letzteren einzutreten. (B. G. B. §§ 1094, 1098, 510.)

An beweglichen Sachen können keine den vorstehend erörterten ähnliche Rechte begründet werden, weil es an einem öffentlichen Buch fehlt, aus welchem für jeden Beteiligten solche Rechte ersichtlich wären. Für Grundstücke dient hierzu das Grundbuch.

Die praktisch wichtigsten Rechte an Grundstücken sind nächst dem Eigentum die sogenannten Grundkreditbelastungen, nämlich Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld. Ihr Wesen besteht darin, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu bezahlen ist. Hat dies zu geschehen zur Befriedigung wegen einer dem Berechtigten zustehenden Forderung, so liegt eine Hypothek vor. (B. G. B. § 1113 Abs. 1.) Ist die Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Zielern zu zahlen, so spricht man von einer Rentenschuld. (B. G. B. § 1199 Abs. 1.) Kommt weder eine Forderung, noch bestimmte Zieler in Betracht, so handelt es sich um eine Grundschuld. (B. G. B. § 1191 Abs. 1.)

Bei beweglichen Sachen entspricht den Grundkreditbelastungen das Pfandrecht, d. i. das Recht, zur Sicherung einer Forderung Befriedigung aus einer Sache zu suchen. Es entsteht durch Übergabe der Sache selbst oder eine ihr gleichgestellte Vereinbarung mit dem Pfandgläubiger. (B. G. B. §§ 1204 bis 1207.)

Wenn auch Forderungen ihrem Wesen nach nicht Gegenstand verschiedenartiger Belastungen sein können, so kennt das B. G. B. doch den Nießbrauch (§§ 1068 Abs. 1, 1070

Abs. 1) und das Pfandrecht (B. G. B. § 1273 Abs. 1) daran. Dem Gesetz ist es in erster Linie um den Schutz der Verkehrssicherheit zu tun. Es soll demjenigen, der die durch die Vorsicht gebotenen Ermittelungen angestellt hat, kein Schaden daraus erwachsen, daß er nicht an den wirklich Berechtigten geleistet hat (vgl. z. B. B. G. B. § 1280).

§ 2. Geschichte des Gerichtswesens.

Die Einrichtung der Gerichte setzt schon eine Kulturstufe voraus, welche das Volk zur Bildung eines Gemeinwesens befähigt. Auf niederen Stufen herrscht das Faustrecht, die rohe Gewalt. Sie ist nicht verträglich mit der friedlichen Entwickelung der Zustände, welche die Voraussetzung eines dauernden Fortschrittes bildet. Bei den meisten Völkern waren es zunächst die Priester, welche auf Grund ihrer Beziehungen zur Gottheit Sitte und Ordnung einführten; demzufolge sind die frühesten Gerichte mit dem Gottesdienst meist eng verbunden. Träger der Gerichtsgewalt waren dem Namen nach die Götter, in der Tat die Priester. Später traten die weltlichen Herrscher in den Vordergrund und nahmen als einen Teil der Staatsgewalt auch die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch. Mit der Einführung der Republiken in Griechenland und Rom ging die Gerichtsbarkeit über teils auf Beamte, welche für eine bestimmte Zeit vom Volke gewählt wurden, teils auf Laienrichter, d. i. solche Personen, welche als Mitglieder der Volksgemeinschaft berufen wurden, im einzelnen Falle oder in einer bestimmten Anzahl einzelner Fälle zu Gericht zu sitzen. In Rom erscheint für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein Einzelrichter, für Strafsachen ein Kollegialgericht. Die römischen Kaiser schwächten nach und nach die Bedeutung dieser republikanischen Einrichtungen ab und übertrugen die

wesentlichsten Geschäfte der Rechtspflege auf vom Staate ernannte Richter. Dementsprechend hörte auch das Recht auf, im Volke lebendig zu sein; die aus dem Volke Berufenen hatten ihres Amtes gewaltet zum größten Teil auf Grund überlieferten, nur zum geringeren Teil auf Grund geschriebenen, aber allgemein bekannten Rechts; vgl. die zwölf Tafeln. Die Kaiser, welche für sich das Recht der Gesetzgebung in Anspruch nahmen, erließen regelmäßig Vorschriften, um wirklichen oder vermeintlichen Mißständen abzuhelfen. Bei Rechtsstreitigkeiten konnte als letzte Instanz in jedem einzelnen Falle der Kaiser angerufen werden. Die Rechtsbücher des oströmischen Kaisers Justinian, welche 565 n. Chr. abgeschlossen wurden, zeigen deutlich die Merkmale dieser, wie man heute sagen würde, Gelegenheitsgesetzgebung.

Die Germanen des frühen Mittelalters eigneten sich mit der römischen Kultur nicht auch das römische Recht an. Bei ihnen hatten sich Volksrechte ausgebildet, die wie bei den Römern auf Überlieferung beruhten. Die Gerichtsgewalt nahm die Volksgemeinschaft für sich in Anspruch, wenn sie sich versammelte zur Entscheidung über Angelegenheiten der Gesamtheit. Daneben bildete allmählich die katholische Kirche für sich ein besonderes Recht aus. Grundsätzlich zwar unterwarf sie ihrer Regelung nur diejenigen Angelegenheiten, welche in Beziehung standen zu Sakramenten oder sonst für die Kirche wichtigen Vorgängen. Neben dem Eherecht und den Bestimmungen über die Bestrafung des Ehebruchs, ja der bloßen außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft regelte sie aber auch z. B. den Zinsfuß und bestrafte als mit der Nächstenliebe nicht vereinbar Zinsgedinge, wie sie heute gang und gäbe sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß mit der wachsenden Bedeutung der deutschen Einzelstaaten bei den Häuptern derselben, welche sich gegen Ende des Mittelalters immer unabhängiger

sowohl von den eigenen Landständen, als vom Reiche zu stellen suchten, ein Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und das allmähliche Verschwinden der Volksgerichte unausbleiblich war. Gefördert wurde dies Ziel der Politik der deutschen Fürsten zuerst im 15. Jahrhundert durch die Verderbnis des Papsttums, hauptsächlich aber im 16. Jahrhundert durch die deutsche Reformation einerseits und durch die Einführung (Rezeption) des römischen Rechts andererseits. Das in lateinischen und griechischen Quellen niedergelegte Recht konnte nicht angewandt werden von Leuten aus dem Volke, die dieser Sprache nicht mächtig waren. Es bedurfte dazu der sogenannten gelehrten Richter. Ihnen wurde auch unter Ausschluß des Laienelements die Strafrechtspflege übertragen; der Landesherr sicherte sich dadurch einen erheblichen politischen Einfluß. In den geistlichen Landesteilen, deren es eine große Anzahl gab, wurde das kirchliche (kanonische) Recht weiter angewendet, und zwar von sogenannten geistlichen Richtern, d. h. Priestern. Die Organe der protestantischen Kirchen haben in Deutschland im allgemeinen die Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen nicht in Anspruch genommen.

Die Rechtspflege war in Deutschland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ziemlich mangelhaft; es gab rühmliche Ausnahmen, z. B. in Preußen, wo wenigstens unter Friedrich dem Großen ein anerkennenswertes Bestreben hervortrat, die Gerichte von politischen Einflüssen unabhängig zu machen. Sonst galten in den verschiedenen Ländchen die verschiedensten Rechte und als höchste Instanz das Reichskammergericht in Wetzlar (bei dem auch Goethe kurze Zeit gearbeitet hat), das aber seiner Aufgabe nicht gerecht wurde, weil durch das gesetzlich und gewohnheitsmäßig angewandte schriftliche Verfahren und noch mehr durch die ungeheure bureaukratische Umständlichkeit die Erledigung der Prozesse ungebührlich verzögert wurde. Mit all diesen über-

lebten Einrichtungen räumte die vom Geist der französischen Revolution durchdrungene Gesetzgebung Napoleons I. auf, teils unmittelbar, indem französische Rechtspflege in den zu Frankreich gehörigen Teilen Deutschlands eingeführt wurde, teils mittelbar, indem auch im rechtsrheinischen Deutschland die Vorzüge der neuen Gesetzgebung erkannt und demnach die Rechtspflegeeinrichtungen umgestaltet wurden. Den Franzosen verdanken wir die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch von der Kirche unabhängige Beamte. Die Grundlagen des heutigen Gerichtswesens waren schon nach und nach im größten Teile Deutschlands eingeführt, als sie durch die Reichsjustizgesetze mit dem 1. Oktober 1879 kraft reichsgesetzlicher Regelung allgemein maßgebend wurden.

§ 3. Die Aufgabe unserer heutigen Gerichte.

Die Gerichte sind eingesetzt, um dem Recht Geltung zu verschaffen, „das Recht zu pflegen". Der Begriff des Rechts im Sinne des täglichen Lebens darf als bekannt vorausgesetzt werden. Das Recht im allgemeinen ist wohl zu unterscheiden vom Recht des Einzelnen an einem Gegenstand oder auf ein gewisses Verhalten eines anderen. In Deutschland ist jenes fast ausschließlich in Gesetzen niedergelegt, anderwärts vielfach auch in überlieferten Gepflogenheiten (Gewohnheitsrecht). Dieses kann nicht für jeden einzelnen Fall erschöpfend durch Gesetze und Gewohnheiten geregelt werden, weil das Leben immer wieder neue Erscheinungen hervorbringt, die sich nicht vorher erkennen und einer Regel unterordnen lassen. Zur Anwendung des Rechts auf den Einzelfall müssen daher vom Staate Personen berufen werden, denen es obliegt, mit bindender Wirkung für die

Beteiligten auszusprechen, was für diese dem Recht im allgemeinen Sinne entspricht, was Rechtens ist, nachdem sie einmal die für Anwendung des Rechts in Betracht kommenden Tatsachen festgestellt und daraus die rechtlichen Folgen gezogen haben. Die Personen bilden eine Organisation, die Gerichte.

Wie das, was die Gerichte für Recht erkennen, vollzogen wird, ist im allgemeinen nicht ihre Sache (vgl. § 22). Ferner sind sie nicht berufen, dem Recht im ersten Sinne zur Geltung zu verhelfen, z. B. in Fällen, wo es sich um den Widerstreit der Interessen zweier deutschen Bundesstaaten auf staatsrechtlichem Gebiete, wie beim Lippe'schen Thronfolgestreit handelt, oder in Fällen, wo der Staat kraft seines Hoheitsrechts in das Rechtsgebiet des Einzelnen eingreift, z. B. bei der Enteignung von Gelände zum Zwecke des Baues einer Staatseisenbahn, bei Zerstörung von Weinpflanzungen, in welchen sich die Reblaus findet, bei Tötung seuchenverdächtiger Tiere. In diesen Fällen stehen solch gewichtige Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiele, daß sich der Einzelne den Eingriff des Staates gefallen lassen muß, sogar wenn sich ein solcher sachlich nicht als gerechtfertigt erweist. Die eingreifenden Behörden sind ebenfalls vom Staate eingesetzt und haben neben dem Gemeinwohl auch das Interesse des Einzelnen zu berücksichtigen. Diesem kann dagegen ein Anspruch auf Entschädigung zustehen, der bei den Gerichten geltend zu machen ist.

Die Tätigkeit der Gerichte kommt in Betracht einmal als Strafrechtspflege in der Richtung der Sühne für einen Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung (für eine Rechtsverletzung), sodann als bürgerliche Rechtspflege, d. h. zum Schutze der Rechte des Einzelnen, mag er nun Bürger des Staates sein oder nicht. Soweit es sich dabei handelt um Ansprüche des Einen an den Anderen, sei es nun, daß die Zahlung einer bestimmten Geldsumme,

eine bestimmte Handlung oder Unterlassung, oder die Hingabe des gesamten Vermögens zum Zweck gleichmäßiger Befriedigung der Gläubiger (Konkurs) verlangt wird, spricht man von streitiger Gerichtsbarkeit, für gewöhnlich „Zivilgerichtsbarkeit" genannt. Zur bürgerlichen Rechtspflege gehört ferner die freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. die Wirksamkeit der Gerichte, die zum Gegenstand hat den Schutz der Allgemeinheit gegen die Unkenntnis rechtserheblicher Tatsachen und Einzelner gegen die Folgen eigener körperlicher oder geistiger Schwäche, Unkenntnis oder Ortsabwesenheit. Sie besteht in der Führung öffentlicher Register und der Herbeiführung von Einträgen über gewisse Tatsachen einerseits, in der Einsetzung und Beaufsichtigung von Vormündern, Pflegern u. s. w., Fürsorge für den Nachlaß bis zur Übernahme durch den Erben andererseits.

Die ordentlichen Gerichte mit Ausnahme des Reichsgerichts sind Landesgerichte. Die von den Beteiligten für die Tätigkeit der Gerichte zu zahlenden Gebühren fließen mit jener Ausnahme den Einzelstaaten zu. Für die Höhe dieser Gebühren ist, wenn es sich um streitige bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit handelt, das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, in der Fassung vom 20. Mai 1898 maßgebend. Für die Eintreibung der Gerichtskosten bestehen die gleichen Grundsätze wie für diejenigen der staatlichen Steuern. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können unvermögende Personen durch Bewilligung des Armenrechts von der Zahlung der Gerichtskosten einstweilen befreit werden. (Z. P. O. §§ 114 Abs. 1, 115 Ziffer 1 und 2.)

Nach der Reichsgesetzgebung kann die Befähigung zum Richteramt nur erworben werden durch einen Bildungsgang, welcher genügende Sicherheit für die sachgemäße Ausübung der richterlichen Gewalt bietet. Deshalb schreibt G. V. G., § 2, vor, daß es zur Erlangung der Fähigkeit

zum Richteramte der Ablegung zweier Prüfungen bedürfe; der ersten muß ein Universitätsstudium von mindestens drei Jahren, der zweiten ein Vorbereitungsdienst bei Gerichten, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälten, Verwaltungsbehörden von gleicher Dauer vorausgehen. Die Regelung namentlich des Vorbereitungsdienstes im einzelnen und die Bestimmung der an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen ist den Einzelstaaten überlassen, welche auch befugt sind, eine längere Dauer des Universitätsstudiums oder der Vorbereitungszeit vorzuschreiben. Von dieser Befugnis ist infolge des starken Andrangs zum Berufe der Richter und Rechtsanwälte ausgiebiger Gebrauch gemacht worden; in Bayern müssen sogar vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst zwei Prüfungen abgelegt werden. Weiter wird versucht den Zugang dadurch zu erschweren, daß von der Bestimmung des § 5 G. V. G., wonach die in einem Bundesstaat erlangte Fähigkeit zum Richteramt innerhalb des Reichs befähigt, so gut wie kein Gebrauch gemacht wird, d. h. wer in einem Staate die Prüfung bestanden hat, wird im anderen nicht angestellt; auch als Rechtsanwalt kann er sich in der Regel in einem andern Bundesstaat nicht niederlassen.

Soll ein Richter lediglich kraft des Gesetzes seines Amtes walten, ohne sich durch Rücksichten auf einen Beteiligten beeinflussen zu lassen, so darf er zu diesem selbst nicht in nahen Beziehungen stehen. Obgleich es recht wohl möglich ist, daß trotz solcher Beziehungen das Gesetz vom Gerichte vollständig sachgemäß angewandt wird, weil es allerorten Männer gibt, die in ihrer Pflicht das höchste Gesetz erkennen, und obwohl sich andererseits auch beim Mangel ersichtlich naher persönlicher Beziehungen des Richters zu dem Beteiligten eine völlige Unbefangenheit häufig nicht erwarten läßt, so mußte das Gesetz doch bestimmte Fälle herausgreifen, in welchen einzelne Richter wegen ihres Verhältnisses zu den Beteiligten von der Ausübung des Richter-

amtes ausgeschlossen sind. (Z. P. O. § 41, St. P. O. §§ 22 und 23, G. F. G. § 6.) Außer der eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung kommt in Betracht die Eigenschaft als naher Verwandter, Ehemann, gesetzlicher oder gewählter Vertreter eines der Beteiligten. Da hierdurch die Fälle nicht erschöpft werden, in denen ein Richter wegen persönlicher Beziehungen zur Entscheidung über den einzelnen Fall nicht geeignet ist, kann außerdem im Straf- und Zivilprozeß von jedem Beteiligten ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, das Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Auch der gesetzliche Ausschluß wird, wenn nicht der Richter selbst von vornherein erklärt, daß er an der Entscheidung nicht teilnehmen könne, durch ein Ablehnungsgesuch der Parteien geltend gemacht, über welches das Gericht unter Ausschluß des abgelehnten Richters und, wenn es ohne diesen beschlußunfähig sein würde, das zunächst höhere Gericht entscheidet. (Z. P. O. §§ 44 bis 46, Str. P. O. §§ 25 bis 27.) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann nur der Richter sich selbst, aber nicht ein Beteiligter ihn ablehnen. (G. F. G. § 6 Abs. 2 Satz 2). Ein Beispiel für die begründete Ablehnung wegen Befangenheit ist die Mitwirkung eines Richters bei dem Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung, wenn die unterlegene Minderheit den Beschluß als gesetzwidrig durch Klage anficht.

Für Schöffen und Handelsrichter gilt das von der Ablehnung der Richter Ausgeführte; Geschworene können nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen abgelehnt werden, wenn sie kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind. Im übrigen ist das Ablehnungsrecht dadurch gewahrt, daß der Staatsanwalt und der Angeklagte ohne Angabe von Gründen mindestens je sechs Geschworene ablehnen können. (St. P. O. §§ 280 bis 283, vgl. unten S. 72.)

§ 4. Arten der Gerichte erster Instanz.

Man unterscheidet in Deutschland unter den mit der Rechtspflege betrauten Gerichten ordentliche und besondere. Letztere sind teils, wie die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, durch Reichsgesetz eingeführt, teils von Reichswegen zugelassen und durch Landesgesetze eingerichtet, wie die Rheinschiffahrts- und Gemeindegerichte. Die ordentlichen Gerichte sind solche des Reichs oder der Einzelstaaten; von den besonderen sind einige, wie Gewerbe-, Kaufmanns- und Gemeindegerichte, von der Gemeinde errichtet. Die ordentlichen Gerichte „I. Instanz", d. i. diejenigen, die zuerst angerufen werden müssen, für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sind Landgerichte und Amtsgerichte. Manche Zivilsachen gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes stets vor die Amtsgerichte, andere stets vor die Landgerichte (G. V. G. § 23 Ziffer 2, § 70 Abs. 2 und 3, Z. P. O. § 606 Abs. 1.) Hiervon abgesehen ist das Amtsgericht zuständig, wenn der Wert des Streitgegenstandes ausschließlich Nebenforderungen den Betrag von Mk. 300 nicht übersteigt, das Landgericht bei höheren Werten. Für Konkurs und freiwillige Gerichtsbarkeit kommen als Gerichte I. Instanz nur die in der Besetzung mit einem Richter entscheidenden Amtsgerichte in Betracht.

Für die Strafrechtspflege ist ordentliches Gericht I. Instanz ferner noch das Reichsgericht. (G. V. G. § 136 Abs. 1 Ziffer 1.) Bei der Verhandlung über die Schuld des Angeklagten (Hauptverhandlung), wirken beim Amtsgericht stets als Schöffen, beim Landgericht in schweren Fällen als Geschworene Laien mit. (Schöffengerichte, Schwurgerichte.) Die beiden Schöffen beraten und entscheiden gemeinsam mit dem Richter über Schuld und Strafe, die zwölf Geschworenen beantworten selbständig die Frage

nach der Schuld, während den drei Richtern die Bemessung der Strafe obliegt.

Die Abteilungen des Landgerichts, die, besetzt von drei Richtern, über Zivilprozesse entscheiden, heißen Zivilkammern, diejenigen, die ohne Zuzug von Laien in der Hauptverhandlung, besetzt von fünf, ausnahmsweise drei Richtern über Strafsachen entscheiden, Strafkammern.

Für Zivilsachen bestehen außerdem bei vielen Landgerichten Kammern für Handelssachen, denen bestimmte Arten von Prozessen zugewiesen sind, und die in gewissen Sachen über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben. Sie bestehen aus einem Mitgliede des Gerichts als Vorsitzenden und zwei von den Handelskammern vorgeschlagenen vom Landesherrn ernannten Mitgliedern des Kaufmannsstandes (Handelsrichtern). Wo eine Kammer für Handelssachen nicht besteht, werden die ihr obliegenden Geschäfte von der Zivilkammer wahrgenommen.

Wenn mehrere Personen das Gericht bilden, so muß der Bekanntgabe der Entscheidung (mündlich durch Verkündung, schriftlich durch Zustellung) eine Verständigung unter ihnen (Beratung) vorausgehen. Sind verschiedene Meinungen vertreten und liegt der Fall nicht ganz einfach, so wird häufig das Gericht mehrere Fragen zu beantworten haben, ehe es zu einer Entscheidung des Falles gelangen kann. Diese Fragen stellt zwar der Vorsitzende, doch entscheidet das Gericht, wenn über ihren Inhalt, ihre Fassung oder Reihenfolge Meinungsverschiedenheiten entstehen. (G. V. G. § 196.) Die absolute Stimmenmehrheit ist ausschlaggebend; nur in Strafsachen bedarf es zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und über solche vom Gesetz vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen. (G. V. G. § 198

Abs. 1, St. P. O. § 262 Abs. 1 und 2.) Zur Verneinung der Frage nach den mildernden Umständen durch die Geschworenen genügt eine Mehrheit von 7 der 12 abgegebenen Stimmen. (St. P. O. § 297 Abs. 2.) Ist eine bestimmte Summe Geldes Gegenstand der Entscheidung und sind mehrere Meinungen vertreten, von denen keine die unbedingte Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ebenso wird verfahren, wenn in einer Strafsache sich mehrere Meinungen bilden, bezüglich der dem Angeklagten am wenigsten günstigen, wenn es sich nicht um die Schuldfrage handelt. (G. V. G. § 198, Abs. 2 und 3.)

§ 5. Besondere und Verwaltungsgerichte. Kompetenzkonflikt.

Wie schon hervorgehoben, bestehen besondere Gerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche mit Rücksicht auf den den Gegenstand der Rechtsverfolgung bildenden Anspruch an sich vor die ordentlichen Gerichte gehören würden, kraft reichsgesetzlicher Vorschrift, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, und auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung kraft landesgesetzlicher Vorschrift — Gemeindegerichte. Für die Zuständigkeit der ersten beiden Gerichte ist Bedingung, daß der Anspruch hervorgeht aus dem Anstellungsverhältnis des Gewerbe- oder Handlungsgehilfen oder Lehrlings oder aus den anläßlich dieses Verhältnisses angeknüpften Beziehungen. Die Gerichte werden gebildet durch einen juristisch vorgebildeten Vorsitzenden und 4 Beisitzer, die je zur Hälfte durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden. Ihre Zuständigkeit ist eine ausschließliche. Maßgebend ist jeweils der Erfüllungsort. Diese besonderen

Gerichte bestehen vielfach nur für größere Städte und Nachbarorte. Voraussetzung der Zuständigkeit des Gemeindegerichts, welches nur in Baden und Württemberg besteht, ist dagegen lediglich, daß es sich um nicht mehr als Mk. 60 handelt und beide Parteien in der gleichen Gemeinde Wohnsitz, Niederlassung oder Aufenthalt haben. Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte ist nicht ausschließlich. Gegen die Entscheidungen des Kaufmanns- oder Gewerbegerichts kann Berufung an das Landgericht eingelegt werden, wenn die Berufungspartei bei der erfolgreichen Durchführung bei jenem um mehr als Mk. 300, bei diesem um mehr als Mk. 100 günstiger gestellt wäre; sonst sind die Urteile unanfechtbar. Gegen die Entscheidungen des Gemeindegerichts kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden; es entscheidet daher zunächst das Amtsgericht, dann die Zivilkammer des Landgerichts. Hat ein Gewerbe- oder Kaufmannsgericht oder hat in einer vor die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte gehörigen Sache das ordentliche Gericht sich rechtskräftig für zuständig erklärt, so ist diese Entscheidung bindend für dasjenige ordentliche, Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, welches später mit der Sache befaßt wird.

An besonderen Gerichten sind noch zu erwähnen die Rheinschiffahrtsgerichte, deren Entstehung auf einen Vertrag aller, auch der außerdeutschen, Rheinuferstaaten mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs zurückzuführen ist; neben ihnen können auch die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Sie entscheiden hauptsächlich über die Haftbarkeit für durch Zusammenstoß von Schiffen herbeigeführte Unfälle. Besondere Gerichte sind vielfach eingeführt für Klagen gegen Landesherren oder Mitglieder ihrer Familien, wie die Ehescheidungen der beiden Großherzöge von Hessen und des jetzigen Königs von Sachsen durch besondere landesherrlich eingesetzte Gerichtshöfe gezeigt haben. Es gibt noch weitere besondere Gerichte für Zivilsachen.

Die Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder landesherrlicher oder früher reichsunmittelbarer Familien wird ebenfalls in bestimmten Fällen von besonderen Gerichten ausgeübt.

Im übrigen sind für die Strafrechtspflege, abgesehen von den polizeilichen Strafverfügungen, gegen welche der Rechtsweg zugelassen ist, und den Gerichten für Forstfrevel, an besonderen Gerichten nur Militärstrafgerichte zugelassen. Sie urteilen über alle strafbaren Handlungen bestimmter Personenklassen mit geringfügigen Ausnahmen. (§§ 1 bis 3 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezbr. 1898), sowie über bestimmte strafbare Handlungen anderer Personenklassen. (§ 5 ebenda.) Sind bei einer strafbaren Handlung Zivil- und Militärpersonen beteiligt, so kann wohl das Militärgericht die Bestrafung der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Person dem ordentlichen Gerichte überlassen (§ 4 ebenda), es kann aber nicht gegen eine an sich seiner Gerichtsbarkeit nicht unterstehende Person eine Strafe verhängen. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens der Mangel der Zuständigkeit der Militärgerichte, so ist auch dann noch die Unzuständigkeit aussprechen. (§ 328 Abs. 1 ebenda.)

Welche zivilrechtlichen Ansprüche vor die ordentlichen Gerichte gehören, d. h. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden können (G. V. G. § 13), darüber entscheidet mit obigen Ausnahmen im allgemeinen das Landesrecht. Nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören kraft Reichsrechts die Ansprüche aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, weil sie auf öffentlichem Recht beruhen. Für solche Ansprüche bestehen vielfach Verwaltungsgerichte, so für diejenigen auf Zahlung öffentlicher Abgaben, auf Ersatz geleisteter Armenunterstützung durch den endgültig verpflichteten Verband. Meist sind zwei Instanzen für die Verwaltungsrechtspflege gegeben. Die Frage, ob die bürgerlichen oder die Verwaltungsgerichte zuständig sind (Zulässig-

keit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs), kann im einzelnen Falle streitig werden, sei es nun, daß beiderlei Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, sei es, daß beiderseits die Zuständigkeit angenommen wird. Ist in letzterem Falle das Urteil des Gerichts rechtskräftig geworden, so bleibt diese Entscheidung unbedingt maßgebend. (G. V. G. § 17 Abs. 2 Ziffer 4.) Indessen kann durch Landesgesetz zur Entscheidung derartiger Fragen, Kompetenzkonflikte genannt, ein besonderer Gerichtshof eingesetzt werden. Wird er angerufen, ehe das die Zuständigkeit des Gerichts bejahende Urteil rechtskräftig ist, so tritt die Rechtskraft nicht ein. (G. V. G. § 17 Abs. 2.) Dem Kompetenzgerichtshof kann auch die Entscheidung übertragen werden über Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungs*behörden* wegen ihrer Zuständigkeit; allein solche Streitigkeiten kommen sehr selten und hauptsächlich in Einzelstaaten vor, wo es keine Verwaltungsgerichte gibt. Wo es keinen Kompetenzgerichtshof gibt, entscheiden die bürgerlichen Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs. (G. V. G. § 17 Abs. 1.)

§ 6. Schiedsgericht und Selbsthilfe.

Die Obliegenheiten der Strafgerichte, des Konkursgerichts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit können nicht von anderen Organen als von Staatsbehörden wahrgenommen werden, weil es sich dabei um die im öffentlichen Interesse gebotene Befriedigung von Bedürfnissen handelt. Dagegen hat in der Regel der Staat kein Interesse daran, daß Streitigkeiten über Zivilrechtsverhältnisse vor seinen Gerichten ausgetragen werden. Ausnahmen bestehen nur für diejenigen Sachen, in welchen die Staatsanwaltschaft mitwirken kann (vgl. S. 25). Den Parteien ist das Recht eingeräumt, zu vereinbaren, daß ein Rechtsstreit durch

einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, insoweit ein Vergleich über den Streitgegenstand mit rechtlicher Wirkung geschlossen werden kann. (Z. P. O. § 1025.) Das Verfahren der Schiedsrichter unterliegt deren freiem Ermessen; lediglich die Verletzung bestimmter, in der Natur der Sache liegender Grundsätze berechtigt zum Verlangen der gerichtlichen Aufhebung des Schiedsspruchs. (Z. P. O. § 1041.) Dem Schiedsgericht haben die ordentlichen Gerichte auf Antrag der Parteien Rechtshilfe zu gewähren. (Z. P. O. § 1036.) Eines Urteils des ordentlichen Gerichts bedarf es, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betrieben werden soll. (Z. P. O. § 1042.) Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts ist namentlich da zweckmäßig, wo von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht seine Entscheidung von einem Sachverständigengutachten abhängig macht. Dieser Erwägung verdanken die *Börsenschiedsgerichte* ihre Entstehung, deren Wirkungskreis sich zunächst auf alle an der Börse abgeschlossenen Geschäfte erstreckt, aber häufig durch Vereinbarung auch weiter ausgedehnt wird.

Ein noch einfacheres Mittel, ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte sich sein Recht zu verschaffen, ist die *Selbsthilfe*. Sie ist aber nur zulässig, wenn und solange gerichtliche Hilfe nicht zu erlangen ist, und darf nicht weiter gehen, als nötig ist zur Beseitigung der Gefahr für die Verwirklichung eines Anspruchs. (B. G. B. §§ 229, 231.) So hat der Vermieter das Recht, mit Gewalt die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen zu hindern und diese eventuell in Besitz zu nehmen. (B. G. B. § 561 Absatz 1.)

§ 7. Staatsanwaltschaft.

Der Staat muß, um gewisse Rechtsgüter vor Verletzung zu schützen, nicht bloß bedacht sein auf die erforderlichen

Sicherheitsmaßregeln, sondern er muß auch die Störung der Rechtsordnung mit Strafe belegen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf er einer Reihe von Behörden, welche im einzelnen Falle die Verletzung der Rechtsordnung ermitteln, sie zur Aburteilung durch andere hierzu berufene Organe, die Strafgerichte, bringen und dann dafür sorgen, daß die erkannten Strafen verbüßt werden. Diese Behörden bilden die Staatsanwaltschaft. Nicht immer und überall hat man die Notwendigkeit der Staatsanwaltschaft anerkannt und ihr die in Deutschland ihr zufallenden Geschäfte übertragen. So galt im alten Rom durch eine strafbare Handlung die Allgemeinheit der Staatsbürger als verletzt, und es konnte daher jeder einzelne die Strafklage erheben. Auch im heutigen England kann neben der Staatsbehörde der einzelne Bürger eine strafbare Handlung zur Aburteilung durch die Gerichte bringen. In Deutschland hat lediglich der Verletzte das Recht, bei der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer strafbaren Handlung zu beantragen und wenn dies ohne Erfolg bleibt, innerhalb eines Monats die Entscheidung der Gerichte anzurufen. (St. P. O. § 170.) Bei vielen strafbaren Handlungen, z. B. Abtreibung der Leibesfrucht auf Veranlassung der Schwangeren, fehlt es aber an einem Verletzten. Nur wegen einzelner leichterer strafbarer Handlungen, wie Beleidigungen, soll die Staatsanwaltschaft bloß Anklage erheben, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt; in diesen Fällen darf der Verletzte, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter oder Vater, bei Ehefrauen auch der Ehemann statt des Staatsanwalts selbständig klagen. (Str. G. B. §§ 61, 64, Str. P. O. §§ 414 ff.)

Wenn die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des staatlichen Strafanspruchs berufen ist, so hat sie andererseits die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen. (Vgl. z. B. Str. P. O. § 338 Abs. 3.) Sie muß wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolg-

baren — d. i. z. B. nicht verjährten — Handlungen einschreiten, wenn für solche Handlungen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. (Str. P. O. § 152 Abs. 2.) In der Ausübung dieser Befugnis ist sie aber nicht, wie die Gerichte in der Rechtsprechung, unabhängig, sondern an die dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten gebunden. (G. V. G. § 147 Abs. 1.) Der einzelne Staatsanwalt wird also auch dann, wenn er selbst davon überzeugt ist, daß keine strafbare Handlung vorliegt, auf Weisung der vorgesetzten Behörde die öffentliche Klage (vgl. Str. P. O. § 198) erheben müssen. Für die Entschließungen der vorgesetzten Behörden sind nicht selten Erwägungen maßgebend, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Eingriff in die Rechtsordnung stehen, so einerseits, daß jemand von der öffentlichen Meinung und in der Presse einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, andererseits, daß durch die gerichtliche Feststellung einer tatsächlich begangenen strafbaren Handlung peinliches Aufsehen entstünde, welches aus Gründen der äußeren oder inneren Politik vermieden werden soll. Als Beispiel im letzteren Sinne kann der Dreyfußhandel bezeichnet werden, in ersterem vielleicht der Fall Buschoff in Xanten.

Die Staatsanwaltschaft ist auch Strafvollzugsbehörde. Der Strafvollzug selbst ist in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, wenn auch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt. Die durch Amtsgericht und Schöffengericht erkannten Strafen werden meist durch die Amtsgerichte vollstreckt. (Str. P. O. § 483.) Todesurteile dürfen erst vollstreckt werden, wenn der Landesherr oder in den drei Hansastädten der Senat beschlossen hat, vom Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. (Str. P. O. § 485.)

Bei jedem Landgericht und Oberlandesgericht sowie beim Reichsgericht besteht eine Staatsanwaltschaft. Zur Wahrnehmung der Pflichten der Staatsanwaltschaft bei Amts- und Schöffengerichten sind in der Regel die Amts-

anwälte berufen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz nicht immer am Sitze des Amtsgerichts haben, da häufig ein Amtsanwalt die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu versehen hat. (G. V. G. §§ 143 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 2, 146 Abs. 2.) Die Staatsanwälte beim Reichsgericht heißen Reichsanwälte und sind dem Reichskanzler unterstellt.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten darf die Staatsanwaltschaft nur in bestimmten Fällen mitwirken, in welchen öffentliche Interessen mit im Spiele sind, nämlich in Ehesachen (§§ 606, 607), in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung von Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern betreffen (§§ 640, 607), sowie in Entmündigungssachen. (Z. P. O. §§ 646 Abs. 2, 659, 664 Abs. 2, 666 Abs. 1 und 2, 673, 682.) Hier handelt es sich aber nicht um den Anspruch des Staates, auf Sühne für eine Rechtsverletzung, sondern um eine weitere Garantie für eine objektiv richtige Entscheidung, deren Wert nicht überschätzt werden darf, weil tatsächlich die Staatsanwaltschaft von der ihr eingeräumten Befugnis selten Gebrauch macht.

§ 8. Rechtsanwaltschaft.

Nicht jedermann ist in der Lage, die für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Tatsachen sachgemäß vorzutragen. Vom Gesetz sind deshalb Personen, die die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, als Rechtsanwälte zur Vertretung und Unterstützung der Parteien berufen. Diese sind nicht Staatsbeamte und beziehen vom Staate kein Einkommen; sie werden von der Justizverwaltung nur zur Ausübung ihres Berufes zugelassen. Die Zulassung muß erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. (R. A. O. § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5—7.) Zurückgenommen kann die Zulassung gegen den Willen des Zu-

gelassenen nur werden auf Grund eines Urteils der Behörden, denen die Aufsicht über die Berufsausübung der Rechtsanwälte obliegt — Ehrengerichte der Anwaltskammern, Ehrengerichtshof. — (R. A. O. §§ 21, 22, 63 Ziffer 4.) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bei einem bestimmten Gericht. (R. A. O. § 8 Abs. 1.) Die Befürchtung zu großer Konkurrenz kann die Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen. (§ 13.) Ausnahmen von der Zulassung bei nur einem Gericht sind im Interesse der Rechtspflege gestattet. (§§ 9—12.)

Obwohl es oft ratsam sein mag, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, steht es im allgemeinen den Parteien frei, selbst vor Gericht zu verhandeln, oder sich durch beliebige Personen vertreten zu lassen. Geboten ist die Vertretung durch Anwälte nur in Zivilsachen vor allen Gerichten mit Ausnahme des Amtsgerichts. Doch kann auch dort die Partei in einzelnen Fällen selbst auftreten, namentlich, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die Bestellung eines Anwalts durch das Gericht zum Vertreter der Partei von dieser verlangt wird. (Z. P. O. §§ 78 Abs. 2, 920 Abs. 3, 936, 118 Abs. 1 Satz 2, R. A. O. § 33.) Da der Anwalt bei dem Gericht, vor welchem die Partei vertreten sein will, zugelassen sein muß, hatte das Gesetz auch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß keiner der zugelassenen Anwälte zur Vertretung bereit ist. Alsdann kann das Gericht der Partei einen Anwalt beiordnen. Nur insoweit jenes Gebot reicht, ist die Vertretung durch einen bei einem anderen Gerichte zugelassenen Anwalt statthaft.

In Strafsachen treten die Anwälte meist als Verteidiger, nur ausnahmsweise als Vertreter des Anklägers oder Nebenklägers auf. In gewissen Fällen schreibt das Gesetz die Bestellung von Rechtsanwälten als Verteidiger vor, in anderen überläßt es dem Vorsitzenden des Gerichts die Entscheidung darüber, ob dem Angeklagten ein Ver-

teidiger von Amtswegen beizuordnen sei. (Str. P. O. §§ 140—142.)

Das Verhältnis zwischen der Partei und dem Rechtsanwalt beruht auf Vertrauen; in erster Linie muß die Partei dem Anwalt Vertrauen entgegenbringen, denn sie wird in den seltensten Fällen Befähigung und Zeit haben, die Besorgung ihrer Angelegenheit durch den Anwalt beständig zu überwachen. Aber auch der Anwalt muß wenigstens insoweit Vertrauen in die Partei setzen, als er die ihm gemachten, auf den Prozeß bezüglichen Erklärungen für wahr hält. Muß er doch seine Berufstätigkeit versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll. (R. A. O. § 31 Ziffer 1.) Im Wesen dieses Vertrauensverhältnisses liegt es, daß jeder Teil jederzeit kündigen kann (B. G. B. § 671 Abs. 1), doch darf der Rechtsanwalt in der Regel nur so kündigen, daß die Partei anderweit für ihre Vertretung sorgen kann. (B. G. B. § 671 Abs. 2 Satz 1.) Ist bei der Kündigung die Instanz noch nicht beendet, so erhält der Anwalt die gleichen Gebühren, als wäre die Instanz durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt worden; die rechtlichen Folgen eines Verschuldens des Anwalts oder der Partei werden dadurch jedoch nicht berührt. (G. O. f. R. A. § 50.) Es kann wohl angenommen werden, daß, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, der Rechtsanwalt die Besorgung einzelner zum Prozeßbetrieb gehöriger Geschäfte einem Dritten übertragen darf. (B. G. B. § 664 Abs. 1.) In der Regel sind dies andere Rechtsanwälte oder Rechtsbeflissene, die kurz vor der letzten Prüfung (Seite 14) stehen oder solche schon bestanden haben. (R. A. O. § 25.) Der Rechtsanwalt ist dafür verantwortlich, daß er einen geeigneten Vertreter auswählt und muß überdies der Partei für die Folgen des Verschuldens eines solchen einstehen. (B. G. B. § 664 Abs. 1.) Für einen stark beschäftigten Anwalt ist

es ein Ding der Unmöglichkeit, alle ihm übertragenen Geschäfte persönlich wahrzunehmen. Man findet deshalb auch häufig die Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte zur gemeinsamen Besorgung der Praxis. Die meisten Sachen sind derart, daß, wenn sie sorgfältig vorbereitet werden, und der Vertreter, welcher den gerichtlichen Termin wahrnimmt, ausreichend mit Weisungen versehen ist, das Fehlen des von der Partei beauftragten Rechtsanwalts die Entscheidung nicht ungünstig beeinflußt. Hat die Partei einmal Grund zu wünschen, daß nur der von ihr beauftragte Anwalt sie vertrete, so wird sie dies am besten gleich bei Übertragung des Prozesses vereinbaren.

§ 9. Gerichtsvollzieher.

Die Rechtspflege braucht Beamte, welche die schriftliche Ausfertigung von Verfügungen der Gerichte oder anderen für den Rechtsstreit wichtigen Urkunden den Beteiligten übermitteln (Zustellung) und den Entscheidungen der Gerichte dadurch Geltung verschaffen, daß sie solche durch Wegnahme von Bestandteilen des Vermögens der nach dem gerichtlichen Ausspruch zur Leistung Verpflichteten oder in anderer Weise vollziehen (Zwangsvollstreckung). Beide Obliegenheiten brauchen nicht notwendig von der gleichen Beamtenklasse wahrgenommen zu werden, für Deutschland sind aber Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in körperliche bewegliche Sachen den Gerichtsvollziehern übertragen. Auch außerhalb des Rechtsstreits kann die Zustellung zur Übermittelung einer Willenserklärung benützt werden. (B. G. B. § 132 Abs. 1.) Vielfach ist auch die Aufnahme von Wechselprotesten den Gerichtsvollziehern übertragen. Die dienstliche Organisation ist in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden.

Teils beziehen die Gerichtsvollzieher Gebühren, teils festen Gehalt, teils ist ein gemischtes System durchgeführt. Die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher wird meist von den Gerichten ausgeübt. Vielfach sind Gerichtsvollziehereien oder Gerichtsvollzieherämter eingerichtet, wo die dem Gerichtsvollzieher obliegenden Geschäfte an die einzelnen verteilt werden. In Preußen spricht man in diesem Sinne von Verteilungsstellen.

Die Stellung des Gerichtsvollziehers ist eine doppelte insofern, als er einerseits Vollzugsorgan des Staates ist, andererseits im Auftrage des Einzelnen für dessen ausschließliches Interesse tätig wird. Während es Fälle gibt, in welchen lediglich die erste Art der Betätigung in Frage kommt, z. B. bei Zustellung einer gerichtlichen Verfügung im Auftrag des Gerichts, bringt es die besondere Stellung der Gerichtsvollzieher mit sich, daß sie stets, auch wenn sie für den Einzelnen tätig sind, staatliche Organe und des den Beamten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes gewährten Schutzes teilhaftig bleiben.

§ 10. Das Notariat.

Aufgabe der Notare ist allgemein die Beglaubigung von Unterschriften unter Privaturkunden und die Aufnahme öffentlicher Urkunden. In manchen Ländern sind hierfür auch die Gerichte zuständig. Überdies können in einigen Ländern, wie Preußen, Sachsen und Hessen, die Rechtsanwälte zugleich Notare sein, während anderswo, z. B. in Bayern, Württemberg und Baden, beide Eigenschaften nicht in einer Person vereinigt sein können. Die Gesetzgebungen von Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen haben von der ihnen durch Reichsgesetz eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, gewisse Obliegenheiten der Gerichte bei

der Zwangsvollstreckung in Grundstücke den Notaren zu übertragen. In gleicher Weise sind sie hie und da mit den Geschäften der Nachlaßgerichte betraut worden. In diesen beiden Beziehungen unterscheiden sie sich von den Richtern nur durch den Namen. Auch die Aufnahme von Wechselprotesten (S. 89) ist in manchen Städten Sache der Notare. Alle Notare sind Staatsbeamte, ohne, wie die Richter, lediglich ein festes Gehalt zu beziehen. Die Bezüge selbst sind landesgesetzlich sehr verschieden geregelt. Namentlich schwankt der Anteil des Notars an dem von den Beteiligten für die Beglaubigung einer Unterschrift oder die Errichtung einer öffentlichen Urkunde zu bezahlenden Betrage sehr erheblich. Auch dieser Betrag selbst ist ebenso, wie die Gebühren der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den einzelnen Landesgesetzgebungen sehr verschieden bemessen.

§ 11. Justizverwaltung.

Die zur Ausübung der Rechtspflege berufenen Personen sollen in Bezug auf ihr Amt möglichst unabhängig sein, nicht nur von den übrigen Organen des Staats, sondern auch von sonstigen Einflüssen. (G. V. G. § 1 in Verbindung mit R. A. O. § 14.) Sie beziehen daher feste Gehälter und keine Gebühren. (G. V. G. § 7.) Mit ihrer Unabhängigkeit wäre es unverträglich, wenn die Richter gleichzeitig auch Geschäfte besorgen müßten, die mit der äußern Organisation der Rechtspflege zusammenhängen, wie den Bau von Gerichtsgebäuden, die Anstellung der Richter selbst, der Staatsanwälte u. dergl. mehr. In diesen Beziehungen würden sie naturgemäß abhängen von den Weisungen der höchsten Zentralstellen — Ministerium, Reichskanzler, Senat, — und Gefahr laufen, für mißliebige Anordnungen oder

dienstliche Maßnahmen zur Verantwortung gezogen zu werden. Deshalb ist grundsätzlich der zuletzt bezeichnete Kreis von Geschäften — Justizverwaltung genannt — von der Rechtspflege getrennt. Die Aufgabe der Justizverwaltung besteht in der Schaffung der Vorbedingungen für eine gute Rechtspflege, einerseits durch die Gesetzgebung, für welche vielfach politische und taktische Gründe bestimmend sind, andererseits durch geeignete äußere Einrichtungen. Sache der Justizverwaltung ist auch die Besetzung der Richterstellen. Wenn auch ohne dienstpolizeiliches Einschreiten kein Richter gegen seinen Willen in den Ruhestand oder an eine andere Stelle versetzt werden kann (G. V. G. § 8), so läßt sich doch eine völlige Unabhängigkeit deshalb nicht erreichen, weil die meisten Richter, sei es aus persönlichen, sei es aus dienstlichen Gründen, über kurz oder lang die Versetzung an eine andere Stelle wünschen, die ihnen nur durch die Justizverwaltung gewährt werden kann.

Abhängiger von der Justizverwaltung sind außer den Staatsanwälten die zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte berufenen Personen (G. V. G. § 10), die Gerichtsschreiber, welche, soweit sie nicht nur zu beurkunden haben, den Richtern den Teil der Arbeit abnehmen sollen, der keine juristische Vorbildung erfordert, und die Gerichtsvollzieher. Neben den Ministerien und den Senaten der Hansastädte sind ausübende Organe der Justizverwaltung noch: die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte und teilweise auch die Staatsanwälte.

Bei der Ausübung des Begnadigungsrechts wirkt in schweren Fällen der Landesherr mit; er läßt sich aber von der Justizverwaltung Bericht erstatten. Leichtere Fälle werden häufig unmittelbar durch die Justizverwaltung erledigt. Gleichwohl ist die wohl zu weit gehende Ansicht vertreten, der Landesherr könne auch ohne Gegenzeichnung des Justizministers das Begnadigungsrecht aus-

üben, der Justizminister sei deshalb nicht verpflichtet, die erfolgten Begnadigungen im einzelnen Falle mit seiner Verantwortung zu decken. Hierüber vergleiche im einzelnen § 21.

§ 12. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte.

Für die streitige bürgerliche Rechtspflege kommen in Betracht:

1. der allgemeine Gerichtsstand, welcher ohne Rücksicht auf die Art des zu erhebenden Anspruchs bestimmt wird durch den Wohnsitz einer Person, oder in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthaltsort im deutschen Reiche, oder endlich wenn dieser nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz. Bei Gemeinwesen, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, Gewerkschaften und Behörden, sowie beim Staat wird der Gerichtsstand durch den Sitz der zur Vertretung im Prozeß berufenen Organe bestimmt (Z. P. O. §§ 13 bis 19); sodann

2. die besonderen Gerichtsstände, die durch das den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältnisse gegeben sind. (Z. P. O. §§ 20 bis 34.) Die Verfolgung mancher Ansprüche ist nur im allgemeinen Gerichtsstand möglich, weil es an einem besonderen fehlt; insoweit bestimmte Klagen kraft ausdrücklicher Vorschrift nur in einem bestimmten Gerichtsstand erhoben werden können, heißt dieser ein ausschließlicher Gerichtsstand. Auch im allgemeinen Gerichtsstande kann die Erhebung solcher Klagen unzulässig sein. (Z. P. O. § 12.) Im übrigen ist die Wahl des Gerichtsstandes Sache desjenigen, der zuerst das Gericht angeht, also des Antragstellers oder Klägers (Z. P. O. § 35), ja er kann unzuständige Gerichte anrufen, wenn sein Gegner einwilligt. (Z. P. O. §§ 38 bis 40.)

Der Einwilligung gleich erachtet wird die Unterlassung der Rüge der mangelnden Zuständigkeit. (Z. P. O. §§ 39, 274 Abs. 3.)

Von den ausschließlichen Gerichtsständen ist der wichtigste derjenige für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, sowie für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen, wenn es sich um unbewegliches Vermögen (Grundstücke) handelt. Hier darf nur bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, und, wenn es sich um zwei Grundstücke handelt (nämlich bei einer Grunddienstbarkeit Reallast oder einem Vorkaufsrecht), da, wo das dienende oder belastete Grundstück liegt.

Ausschließlich zuständig für die gegen die Zwangsvollstreckung gerichtete Klage des Dritten, der ein die Veräußerung hinderndes Recht am Gegenstande der Vollstreckung behauptet, ist das Gericht, in dessen Bezirk vollstreckt wird. (Z. P. O. §§ 771, 802.) Das Gleiche gilt von Klagen, wodurch der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse einer der Zwangsvollstreckung unterworfenen Sache geltend gemacht wird (Z. P. O. §§ 805 Abs. 2, 802), sowie von der Klage gegen einen gerichtlichen Verteilungsplan. (Z. P. O. § 879.) Für Klagen, durch welche ein Konkursgläubiger den Widerspruch gegen eine von ihm angemeldete Forderung zu beseitigen versucht, ist ausschließlich zuständig das Konkursgericht und wenn der Streitwert mehr als Mk. 300 ist, das Landgericht, zu dessen Bezirk das Konkursgericht gehört. (K. O. § 146 Abs. 2.) Für Klagen des verurteilten Schuldners gegen den durch Urteil zuerkannten Anspruch ist ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem in erster Instanz der Prozeß geschwebt hat. (Z. P. O. § 767.) Klagen auf Scheidung oder Nichtigerklärung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, oder auf Herstellung des ehelichen

Lebens können nur bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (vergl. Z. P. O. § 606). Das Entmündigungsverfahren kann nur da beantragt werden, wo der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. (Z. P. O. § 648 Abs. 1.) Die ausschließlichen Gerichtsstände sind hiemit nicht erschöpft.

Vermögensrechtliche Ansprüche können gegen jemand, der sich irgendwo, ohne einen Wohnsitz dort zu haben, dauernd aufhält, beim Gerichte dieses Orts und gegen Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, dort eingeklagt werden, wo sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. (Z. P. O. §§ 20, 23.) Für die Feststellung des Erbrechts und der damit verwandten Ansprüche ist das Gericht zuständig, bei dem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand, oder in Ermangelung eines solchen Gerichts, dasjenige, wo er seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In diesen Gerichtsstand können auch Erbschaftsschulden eingeklagt werden, so lange der Nachlaß sich noch auch nur teilweise im Gerichtsbezirke befindet, oder die vorhandenen Erben als Gesamtschuldner haften. (Z. P. O. §§ 27, 28.) Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. (Z. P. O. § 29.)

Für Klagen aus unerlaubten, nicht bloß strafbaren Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. (Z. P. O. § 32). Beim Gerichte der Klage kann ferner eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit dem, was hiergegen eingewendet

wird, im Zusammenhang steht, und für den Gegenanspruch kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. (Z. P. O. § 33.) Der Gläubiger, welchem ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, kann dieses durch Klage bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen allgemeinen Gerichtsstand, oder eine Niederlassung hat, geltend machen. (H. G. B. § 371 Abs. 4.) Außerdem kann jemand dort, wo er eine Niederlassung hat, verklagt werden, wenn die Klagen auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben. Zum Begriff der Niederlassung gehört aber, daß sie dem Betriebe einer Fabrik oder eines Gewerbes dient und von ihr aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. Auch wer ein mit Wohn- und Wirtschaftsräumen versehenes Gut als Pächter, Eigentümer, Nutznießer bewirtschaftet, hat dort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine Niederlassung. (Z. P. O. § 21.) Im eingangs erwähnten dinglichen Gerichtsstande können mit den Klagen, für welche jener Gerichtsstand ein ausschließlicher ist, zugleich die rechtlich zusammenhängenden persönlichen Klagen erhoben werden, wenn auch diese gegen die gleiche Person gerichtet sind. (Z. P. O. § 25.) Ebendort kann auch geklagt werden gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks als solchen, sowie wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung. (Z. P. O. § 26.)

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht — Wechselprozeß —, so kann geklagt werden beim Gericht des Zahlungsorts und bei jedem Gericht, bei welchem einer der zu Verklagenden seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. (Z. P. O. § 603, vergl. noch besonders § 19.) Sollen sonst mehrere Personen zusammen verklagt werden, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, so wird in Ermangelung eines besonderen Gerichtsstandes das für den Prozeß zuständige Gericht bestimmt durch dasjenige Ge-

richt, welches im Instanzenzuge nächst höher ist als die für den Prozeß in Betracht kommenden Gerichte. Handelt es sich um die Gerichte verschiedener Bundesstaaten, so wird in der Regel das Reichsgericht das zuständige Gericht zu bestimmen haben.

Weitere besondere Gerichtsstände finden sich noch in einzelnen Gesetzen zerstreut.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit ist, so weit es sich um Registerführung handelt, die Zuständigkeit von selbst gegeben durch die einzutragenden Tatsachen. Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Mündel zur Zeit, da die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts das von der Landes-Justiz-Verwaltung bestimmte. Soll die gleiche Vormundschaft sich auf mehrere Geschwister erstrecken, für welche verschiedene Gerichte zuständig wären, so ist, wenn schon eine Vormundschaft besteht, das für diese zuständige Gericht, sonst das Gericht, das für das jüngste Mündel zuständig sein würde, für alle Geschwister maßgebend. (G. F. G. § 36.) Für die Pflegschaft gelten hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts im wesentlichen die gleichen Grundsätze. (G. F. G. §§ 37 bis 42.) In allen diesen Fällen liegt es im Interesse der Rechtspflege, daß jeweils nur ein Gericht als zuständig in Betracht kommen kann.

Für das Strafverfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, sowie dasjenige, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der öffentlichen Klage seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines Wohnsitzes in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt es auch an diesem, so kommt es auf den letzten Wohnsitz an. (Str. P. O. §§ 7, 8.) Besondere Bestimmungen gelten für Fälle, in denen die

zuständigen Gerichte überhaupt nicht oder doch nicht ohne weiteres ermittelt werden. (Str. P. O. §§ 9 bis 11.) Die Bestrafung tritt in der Regel durch dasjenige Gericht ein, welches zuerst mit der Sache befaßt wurde. (Str. P. O. § 12.)

§ 13. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit und des wechselseitigen Gehörs.

Die Prozeßordnungen sind beherrscht vom Gedanken, daß es für die Gewinnung eines zutreffenden Urteils unerläßlich sei, sich möglichst unmittelbare Kenntnis von den in Betracht kommenden Tatsachen zu verschaffen. Deshalb muß dasjenige, was eine Partei zur Begründung ihrer Anträge anführt, mündlich vorgetragen werden, wenn auch zur leichteren Vorbereitung der Richter und des Gegners eine vorherige schriftliche Ankündigung stets zugelassen und in manchen Fällen vorgeschrieben ist.

Die Erhebung der Beweise erfolgt in der Regel durch das Gericht, welches das Urteil erläßt, nur ausnahmsweise durch andere Gerichte. Im Zivilprozeß ist, wenn eine Partei nicht erscheint, nur eine formelle Erledigung der Sache zu Ungunsten des Ausgebliebenen möglich, dem indessen die Geltendmachung seines Standpunktes durch Fortsetzung des Verfahrens vor dem gleichen Gericht vorbehalten bleibt. (Z. P. O. §§ 330, 331, 338, 340.)

Im Strafprozeß kann eine Hauptverhandlung, auf Grund deren allein eine Strafe ausgesprochen werden darf, in Abwesenheit des Angeklagten nur stattfinden, wenn dieser aus besonderen Gründen durch das Gericht vom Erscheinen entbunden ist (Str. P. O. § 232), oder wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung vom Gesetze bedroht ist. (Str. P. O. §§ 231, 319.) Den trotz ordnungsmäßiger

Ladung nicht erschienenen Angeklagten kann daher das Gericht verhaften oder zur nächsten Verhandlung vorführen lassen. (Str. P. O. § 229 Abs. 2.) Damit der Eindruck des in der Verhandlung Gesprochenen sich nicht verwische bis zur Urteilsfällung, soll die Verkündung der Entscheidung des Gerichts nicht später als eine Woche nach Schluß der Verhandlung erfolgen. (Z. P. O. § 310, Str. P. O. § 267 Abs. 1 Satz 1.)

Mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit hängt derjenige des wechselseitigen Gehörs zusammen. Entscheidungen sollen nur erlassen werden, nachdem beiden Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zur Sache zu äußern. Im Strafverfahren hat der Angeklagte das letzte Wort. (Str. P. O. § 257 Abs. 2.) Die Abgabe von Erklärungen kann aber nicht erzwungen werden. Im Strafprozeß wird auch der Angeklagte verurteilt, der grundsätzlich schweigt, und im Zivilprozeß ist sogar durch das Mahnverfahren (Z. P. O. §§ 688 ff) die Möglichkeit gegeben, zur Feststellung einer Schuld zu gelangen ohne mündliche Verhandlung, falls der angebliche Schuldner von der ihm gewährten Möglichkeit des rechtlichen Gehörs keinen Gebrauch macht. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich im Zivilprozeß, namentlich, wenn Gefahr im Verzuge ist, bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, vor deren Erlassung der davon Betroffene nicht gehört zu werden braucht. (Z. P. O. §§ 920, 921 Abs. 1.) Eine Einschränkung in der Anwendung dieses Grundsatzes auf den Zivilprozeß zeigt sich ferner in der Zulassung der Verurteilung ohne Prüfung der vorgebrachten Einwendungen dessen, gegen den das Verfahren sich richtet — Beklagten —, wenn entweder der Anspruch dessen, der eine Verurteilung verlangt — Klägers — durch Urkunden bewiesen, zum Beweise der Einwendungen des Beklagten aber keine Urkunden vorgelegt oder Eide zugeschoben sind (Z. P. O. §§ 592, 595, 602 ff.), oder der An-

spruch des Klägers an sich als begründet erkannt ist, die dem gegenüber vom Beklagten zum Zwecke der Aufrechnung vorgebrachten mit dem Anspruch in keinem rechtlichen Zusammenhang stehenden Forderungen weiterer Erörterung oder Beweisaufnahme bedürfen (§ 302 Abs. 1), oder endlich der Beklagte durch verspätetes Vorbringen von Verteidigungsmitteln den Prozeß böswillig oder fahrlässig verschleppt hat. (Z. P. O. § 279.)

Doch bleibt dem Beklagten die Wahrung seines Standpunktes im letzten Falle durch Einlegung von Rechtsmitteln (vgl. unten § 20), in den beiden ersten Fällen durch Fortsetzung des Prozesses vor demselben Gericht vorbehalten.

§ 14. Der Gang eines Prozesses ohne Anwaltszwang, an einem Beispiel dargestellt.

Der Bauer Arnold in Neudorf hat dem Händler Meyer in Frankfurt am 20. September 1904 30 Zentner Äpfel, den Zentner zu 6 Mark, verkauft, und auf Weisung des Meyer die Ware am 21. September der Bahn übergeben zur Beförderung an einen Abnehmer des Meyer. Es war vereinbart, daß Meyer das Geld in Neudorf bei Absendung der Äpfel bezahlen solle; auf dem Bahnhof hat Arnold niemand gefunden, der für Meyer gezahlt hätte. Er wollte aber die Absendung der schon verpackten Äpfel nicht verzögern.

Briefliche Zahlungsaufforderungen des Arnold beantwortete Meyer mit dem Ersuchen um längeres Zuwarten; er gibt vor, noch keine Nachricht von seinem Abnehmer über die Beschaffenheit der weiterversandten Äpfel zu haben, und bezahlt auch nicht.

Arnold sieht nun vom Mahnverfahren (Z. P. O. § 688) ab, weil er dies nur am Gericht des Wohnortes des Meyer einleiten könnte, während für eine anzustrengende

Klage der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Z. P. O. § 29) bei dem Amtsgericht gegeben ist, in dessen Bezirk Neudorf liegt. Arnold begibt sich daher mit den auf seine Sache bezüglichen Schriftstücken zum Gerichtsschreiber des bezeichneten Amtsgerichts und erklärt zu Protokoll die Klage, welche den Antrag enthält: den Meyer zur Zahlung von 180 Mark nebst 4 % Zins seit 21. September 1904 zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Hierauf wird die Klage einem Richter vorgelegt; er schreibt den Termin, d. h. Tag und Stunde, darauf, welche für die mündliche Verhandlung bestimmt sind. Eine Abschrift der Klage bleibt beim Gericht, die Urschrift und eine weitere Abschrift erhält ein Gerichtsvollzieher mit dem Auftrage, die Abschrift dem Meyer zuzustellen. Hierzu wird er sich im vorliegenden Falle der Vermittelung der Post bedienen. Die Zustellung besteht in der Übergabe der Klageabschrift an Meyer. Darüber wird eine Urkunde aufgenommen.

In dem vom Gericht bestimmten Termine erscheinen Arnold und Meyer. Arnold stellt zunächst mündlich den in der Klage enthaltenen Antrag, Meyer beantragt Vertagung der Verhandlung mit der Begründung, er habe erst vor zwei Tagen bei der Rückkehr von einer Geschäftsreise die in seiner Abwesenheit seinem erwachsenen Sohne (Z. P. O. § 181 Abs. 1) zugestellte Klage erhalten, und auf seine briefliche Anfrage nach dem Befund der Apfelsendung von seinem eigenen Abnehmer noch keine Antwort erhalten können. Entspricht das Gericht diesem Antrage, so wird es gleichzeitig verkünden, an welchem Tage und zu welcher Zeit in der Sache wieder Verhandlungstermin ist; verwirft es den Antrag, so muß Meyer, will er nicht Versäumnisurteil (Z. P. O. §§ 331, 338 bis 340, 343 bis 345) gegen sich ergehen lassen, in die Verhandlung eintreten.

Arnold wird nun zunächst den Inhalt seiner Vereinbarung mit Meyer vortragen und die Absendung der Äpfel behaupten. Meyer erklärt, daß er den Inhalt der Vereinbarung vorläufig nicht bestreiten wolle (Z. P. O. § 138 Abs. 2) oder zugestehe. (§ 288 Abs. 1.) Ob aber die Äpfel zur angegebenen Zeit in gutem Zustande und ordnungsgemäß verpackt der Bahn übergeben worden seien, wisse er nicht. (§ 138 Abs. 3.) Arnold wird sich für die Güte der Äpfel und die Art der Verpackung auf seine Magd, für die Ordnungsmäßigkeit der Verpackung auf das Gutachten eines Sachverständigen berufen, und als solchen den Obsthändler Reinhard in Darbach vorschlagen. Meyer hält den Reinhard nicht für unbefangen und beantragt, daß das Gericht den Müller in Frankfurt ernennen möge, der sowohl dem Meyer, wie dem Arnold fernstehe, während Reinhard aus Neudorf gebürtig und seine Familie mit der des Arnold seit Jahren befreundet sei. Arnold räumt diese Beziehungen ein, hält aber den Reinhard, den er seit fünf Jahren nicht mehr gesehen habe, gleichwohl für unbefangen. Müller sei ihm völlig unbekannt; ob dieser genügende Sachkenntnis besitze, bezweifele er. Das Gericht wird nun entweder einen der beiden Vorgeschlagenen, oder einen dritten Sachverständigen (§ 404 Abs. 1 und 4) auswählen, wenn der Richter nicht selbst über soviel Sachkunde zu verfügen glaubt, daß er auf Grund der Zeugenaussagen die Ordnungsmäßigkeit der Verpackung prüfen kann. Nach Umständen wird er die Ladung von Zeugen und Sachverständigen von der Hinterlegung eines für ihre Gebühren und die Schreibgebühren für die Ladung ausreichenden Vorschusses abhängig machen, für die Zahlung des Vorschusses eine Frist, und gleichzeitig zur Beweisaufnahme einen Termin bestimmen, in dem auch die mündliche Verhandlung fortzusetzen ist. (§ 370 Abs. 1.) Ausnahmsweise wird das Amtsgericht, wenn Zeuge oder Sach-

verständiger nicht leicht vor ihm erscheinen können (§ 375 Abs. 1) ein auswärtiges Amtsgericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

Die Anordnung der Beweiserhebung — der Beweisbeschluß (Z. P. O. § 359) — und die Terminsbestimmung werden in der Regel noch im Termine, ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach Schluß der Verhandlung (§§ 329, 310) den Parteien mündlich mitgeteilt, „verkündet". Der Termin zur Beweisaufnahme beginnt zunächst mit der Feststellung, daß die geladene Zeugin und der Sachverständige erschienen sind. Darauf werden sie gefragt, ob bei ihnen einer der gesetzlichen Gründe zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens (§§ 383 bis 385, 408) vorliegt, oder ob der Beeidigung ein Bedenken entgegensteht (§ 393). Das Gericht wird die einzelnen Tatbestände erörtern, die dabei in Betracht kommen können. Überdies kann der Sachverständige von jeder Partei unter Glaubhaftmachung des Grundes abgelehnt werden. Geht das Gericht auf die Ablehnung nicht ein, so kann das Landgericht angerufen werden. (§ 406.) Nunmehr wird die Zeugin, und wenn nicht beiderseits auf die Beeidigung verzichtet wird (§ 410) auch der Sachverständige nach vorheriger Belehrung über die Bedeutung des Eides beeidigt.

Es folgt die Vernehmung der Zeugin zunächst über ihre Personalien (§ 395), dann über den Gegenstand der Vernehmung, mit dem sie schon durch die Ladung bekannt ist. (§ 377 Abs. 2 Ziffer 2 vgl. mit 396 Abs. 1 und 2.) Zunächst muß demnach der Richter die Zeugin ausreden lassen, soweit sich ihre Aussagen auf die Prozeßsache beziehen. Erst dann können Richter und Parteien einzelne Fragen an die Zeugin richten (vgl. § 397). Das Ergebnis der Vernehmung wird niedergelegt im Protokoll und dieses der Zeugin vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, um ihr Gelegenheit zu geben, etwaige Unrichtigkeiten zu beseitigen.

Hierauf wird die Zeugin entlassen, wenn keine Fragen mehr zu stellen sind und ihr die Gebühr (nach Z. P. O. § 401) angewiesen. Die Zeugin hat wohl die gute Beschaffenheit der Äpfel, nicht aber die behauptete Art der Verpackung bestätigen können, weil sie bei der Verpackung nicht dauernd zugegen war. Deshalb kann das Gutachten noch nicht erhoben werden, weil keine grundlegenden Tatsachen festgestellt sind. Damit eventuell die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden kann, bedarf es einer mündlichen Verhandlung. In dieser wird Arnold sich auf weitere Zeugen für die Art der Verpackung, seine Nichte Marie und seinen Bruder Otto, berufen, während Meyer, der inzwischen von seinem Abnehmer erfahren hat, daß die Äpfel in schlechtem Zustande angekommen seien, und die Schuld dafür nur an der Verpackung gelegen sein könne, sich auf den Hausknecht des Abnehmers zur Widerlegung der Behauptung des Arnold berufen wird. Da der Hausknecht inzwischen die Stelle gewechselt hat und weit vom Gerichtssitze entfernt wohnt, ordnet das Gericht dessen Vernehmung durch das Amtsgericht seines Wohnsitzes an und bestimmt gleichzeitig Termin zur Vernehmung der Zeugen des Arnold einige Wochen später; bis zu diesem Termin kann das Protokoll über die Einvernahme des Hausknechts eingetroffen sein. Bald darauf wird aber den Parteien vom Gerichte mitgeteilt, daß der Hausknecht auch seinen neuen Wohnort verlassen habe und deshalb nicht habe geladen werden können.

Im neuen Termin werden zunächst in der oben geschilderten Weise die Zeugen Marie und Otto des Arnold vernommen und zwar beide vorläufig unbeeidigt, aber nur, wenn sie erklären, das Zeugnis nicht verweigern zu wollen (§§ 383 Abs. 1 Ziffer 3, 393 Abs. 1 Ziffer 3.) Der Richter kann sie nachträglich beeidigen. Die Zeugen machen einen glaubwürdigen Eindruck und bestätigen im wesentlichen die Behauptung des Arnold; der Richter wird den Meyer fragen,

ob er angesichts des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht auf das Zeugnis des Hausknechts verzichten wolle (§ 399); er wird auch die vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits anregen. Bleibt beides ohne Erfolg, so wird er den Arnold darauf hinweisen, daß er die Bestimmung einer Frist beantragen könne, nach deren Ablauf der Zeuge nur dann noch vernommen wird, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. (§§ 503, 356.) Arnold wird nun diesen Antrag stellen, weil er baldmöglichst die Sache entschieden haben möchte. Meyer wird ersuchen, die Frist auf mindestens vier Wochen festzusetzen, da er so lange brauche, um den Aufenthalt des Zeugen zu ermitteln. Die Bestimmung der Länge der Frist liegt im freien Ermessen des Gerichts. Einen Termin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme kann es jedoch nicht wohl bestimmen, da sich nicht übersehen läßt, bis wann der Zeuge vernommen sein kann. Gelingt es nun dem Meyer nicht innerhalb der festgesetzten Frist, die Adresse des Hausknechts anzugeben, so wird Arnold nach Ablauf derselben entweder unmittelbar schriftlich, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, das Gericht um Bestimmung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung ersuchen und dazu den Meyer laden.

Die weitere Behandlung dieser mit der Terminsbestimmung des Richters versehenen Ladung ist derjenigen der Klage gleich. Im Termine wird Arnold das Ergebnis der Beweisaufnahme kurz mündlich vortragen und nunmehr den Antrag stellen, den Sachverständigen zu vernehmen. Meyer wird vielleicht statt des nicht auffindbaren Hausknechts noch einen anderen Zeugen anrufen für die angebliche mangelhafte Verpackung. Diesen Beweis wird das Gericht erheben müssen, wenn es nicht auf Antrag des Klägers den Beklagten damit ausschließt, weil Meyer in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Fahrlässigkeit den Zeugen nicht vorher bezeichnet habe.

(§ 279.) Gesetzt, das vorliegende Beispiel biete für die Anwendung dieser Bestimmung keinen Anhalt, so bestimmt das Gericht, wenn von ihm selbst der Zeuge zu vernehmen ist, sofort Termin. Wohnt der neue Zeuge weit entfernt, so wird es in den meisten Fällen warten, bis er auswärts vernommen ist, und dann ohne Antrag der Parteien Termin zur Abgabe des Gutachtens bestimmen. Diese neue Verfügung wird durch den Gerichtsschreiber, der die Post oder einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt, beiden Parteien und dem Sachverständigen mitgeteilt, ebenso die Terminsbestimmung des auswärtigen Gerichts den Parteien und dem Zeugen. Das Gericht kann aber auch gleichzeitig mit der Verfügung, wodurch die Vernehmung des Zeugen durch ein anderes Gericht angeordnet wird, den Termin zur Erstattung des Gutachtens bestimmen; in diesem Falle erhalten die Parteien keine schriftliche Mitteilung, nur der Sachverständige wird geladen. Die Vernehmung des Zeugen vor dem auswärtigen Gericht geht in gleicher Weise vor sich, wie vor dem mit der Sache befaßten Gericht, dem Prozeßgericht.

Der neue Termin vor diesem beginnt mit der Erstattung des Gutachtens. Auch an den Sachverständigen können Parteien und Richter Fragen stellen. (§ 402.) Es kann auch schriftliche Begutachtung angeordnet werden (§ 411), doch dürfte der vorliegende Fall wegen der Einfachheit des Streitpunktes sich dazu nicht eignen. Der Sachverständige wird nach Erstattung des Gutachtens entlassen und erhält seine Gebühren. Hierauf verhandeln die Parteien mündlich. Beiderseits können neue Beweise angetreten werden; das Gericht ist aber, wenn es auf Grund der bereits erhobenen Beweise von der Ordnungsmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit der Verpackung überzeugt ist, nicht genötigt, diese Beweise zu erheben. Es kann, auch wenn diese Überzeugung nicht vorliegt, ohne Erhebung weiterer

Beweise einer Partei einen Eid auferlegen über eine streitige Tatsache. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Frage, ob ordnungsmäßig verpackt wurde, nicht als Tatsache anzusehen, infolgedessen kann ein Zweifel des Sachverständigen durch den Eid der einen oder anderen Partei nicht beseitigt werden. Den Gegensatz zur Tatsache bildet das Urteil, das sich der Richter durch Schlüsse aus einem bestimmten Tatbestande mit Zuhilfenahme eigenen Wissens bildet. Nun wird Arnold vielleicht schwören können, mit wieviel Heu die einzelnen Äpfel umwickelt, wie groß die zum Versand benutzten Körbe waren und dergl. Der Bruder und die Nichte haben hierüber wohl Aussagen gemacht; sie sind aber nicht beeidigt. Arnold wird daher zunächst deren nachträgliche Beeidigung beantragen. Das Gericht wird prüfen, ob die Aussagen glaubwürdig und für die Entscheidung von Wichtigkeit sind. Häufig sind derartige Aussagen nicht bestimmt genug, oder beziehen sich nur auf einen Teil des erheblichen Tatbestandes. Meyer wird der Beeidigung entgegentreten, vielleicht weil das von Marie und Otto Bekundete in einem gewissen Widerspruch steht mit den Aussagen der zuletzt vernommenen Zeugen. Das Gericht wird jeder Partei Gelegenheit geben, sich über das vom Gegner Vorgebrachte zu äußern, und wenn dies geschehen, die Verhandlung schließen.

Die Verkündung der gerichtlichen Entscheidung erfolgt wieder entweder gleich, oder in einem sofort zu bestimmenden Termine, jedoch nicht später als eine Woche nach der Verhandlung. Hält das Gericht für erwiesen, daß Arnold die Äpfel ordnungsmäßig verpackt abgesandt habe, so wird es ein Urteil erlassen entsprechend dem schriftlichen Antrag des Arnold und dem Meyer die Kosten auferlegen. Kommt es dagegen zu dem Ergebnis, daß die erhobenen Beweise und ein von Arnold etwa zu leistender Eid die Überzeugung von der Ordnungsmäßigkeit der Verpackung nicht begründen können, und daß infolge dieses Mangels die in

schlechten Zustande eingetroffenen Äpfel für Meyer wertlos waren, weil sein Abnehmer ihm nichts dafür zu vergüten brauchte, so wird es die Klage abweisen und dem Kläger die Kosten auferlegen. Für den Fall, daß es die Beeidigung von Marie und Otto für angebracht hält, ordnet es diese durch Beschluß an. Glaubt es aber, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme nebst einem von Arnold zu leistenden Eid ausreichen würde, um die Überzeugung von der Ordnungsmäßigkeit der Verpackung zu begründen, so erläßt es bedingtes Endurteil, das etwa wie folgt lautet:

Leistet Arnold folgenden Eid: „Es ist wahr, daß ich am 20. September 1904 die von Meyer gekauften Äpfel so verpackt habe, daß zwischen den Äpfeln und dem Korbe jeweils eine Schicht von 5 cm Heu auf dem Boden und an den Seiten sich befand und oben eine Schicht von 8 cm dick lag, auf welcher sich eine durch Schnüre an fünf Stellen des Randes befestigte Leinwanddecke befand, und daß ich am 21. September die Körbe durch den bei den Akten befindlichen Eilfrachtbrief zum Versandt brachte, so wird Meyer verurteilt 180 Mark nebst 4 % Zinsen seit 20. September 1904 zu zahlen, auch werden ihm die Prozeßkosten auferlegt. Verweigert Arnold den Eid, so wird er mit der Klage kostenpflichtig abgewiesen."

In den beiden ersten Fällen ist der Prozeß beim Amtsgericht beendigt; die unterliegende Partei kann Berufung einlegen an das übergeordnete Landgericht. Diese Befugnis steht im letzten Falle beiden Parteien zu; Arnold würde mit der Berufung beantragen, den Meyer unbedingt zu verurteilen, dieser hingegen, die Klage unbedingt abzuweisen. Aber auch wenn gegen das bedingte Endurteil von keiner Seite Berufung eingelegt würde, oder eine eingelegte Berufung keinen Erfolg hätte, müßte die Sache doch endgültig dadurch erledigt werden, daß das Amtsgericht dem Arnold den Eid entweder selbst abnimmt, oder

durch ein anderes Gericht abnehmen läßt. (§§ 478 bis 481, 482 Abs. 1 und 2.) Arnold kann auch den Eid nur teilweise oder mit einer Änderung leisten, indem er z. B. die Zahl der Zentimeter anders angibt oder den letzten Satz — auf Belehrung des Richters — wegläßt, weil er den nicht von ihm persönlich geschriebenen Frachtbrief nicht bestimmt wiedererkennt. Das Gericht kann dann weitere Beweise erheben oder sofort entscheiden. Stirbt Arnold, ehe er den Eid geleistet, oder die Leistung verweigert hat, so gilt das bedingte Endurteil als nicht erlassen. (§ 471.) Eine Verweigerung ist auch dann anzunehmen, wenn Arnold trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine ausbleibt. (§§ 465 bis 468.) Steht vollständige Leistung oder Verweigerung fest, so wird die Folge durch ein Urteil ausgesprochen (§ 462 Abs. 2), welches auch ohne Parteiantrag sofort vollstreckbar ist. (§ 708 Ziffer 2.) Ist das bedingte Urteil durch den Tod des Schwurpflichtigen gegenstandslos geworden, so kann jede Partei von neuem zur Verhandlung laden.

§ 15. Das Konkursverfahren, an einem Beispiel erläutert.

Gegen den Bankier Jakob in Stuttgart sind in der Zeit vom 8. bis 20. September 1904 27 Wechsel, auf welchen er als Akzeptant stand, mangels Zahlung protestiert worden. Am 20. September, vormittags 11 Uhr, erscheint auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Stuttgart der Kaufmann Burhard aus Göppingen und legt einen Schuldschein vom 1. Januar 1903 vor, laut welchem Jakob Mk. 3000 am 1. Juli 1904 mit 4,5 % Zinsen zurückzuzahlen versprach. Er übergibt ferner drei Briefe von in Stuttgart ansässigen, angesehenen Kaufleuten, durch welche bestätigt

wird, daß gegen Jakob als Akzeptanten in dessen Geschäftslokal drei näher bezeichnete Wechsel mangels Zahlung protestiert wurden, und beantragt, über das Vermögen des Jakob das Konkursverfahren zu eröffnen. Das Amtsgericht — für das Konkursverfahren ist immer ein Amtsgericht zuständig — prüft zunächst, ob Jakob in seinem Bezirke seine gewerbliche Niederlassung hat, da es auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort nur ankommt, wenn es an einer solchen Niederlassung fehlt. (K. O. § 71 Abs. 1.) Da jene Voraussetzung zutrifft, fragt sich das Gericht zunächst, ob es den Antrag zulassen soll. (K. O. § 105 Abs. 1.) Es erachtet als glaubhaft gemacht, daß Burhard ein persönlicher Gläubiger des Jakob sei, welcher einen Vermögensanspruch an ihn hat. (K. O. §§ 103 Abs. 2, 3 Abs. 1.) Es hält ferner die Zahlungseinstellung für glaubhaft (K. O. §§ 105 Abs. 1, 102 Abs. 2.)

Es läßt also den Antrag zu und setzt dem Schuldner eine Frist zur Äußerung darüber. Ist zu befürchten, daß der Schuldner noch vor der Eröffnung des Konkurses Bestandteile seines Vermögens veräußern oder beiseite schaffen könnte, — er würde sich dadurch strafbar machen — (K. O. §§ 239 Abs. 1 Ziffer 1, 240 Abs. 1 Ziffer 2, vgl. mit K. O. § 241), so wird das Gericht, ehe der Schuldner gehört ist, das zur Sicherung der Masse Nötige verfügen, namentlich ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner ergehen, und, wenn er Grundstücke hat, es auch zum Grundbuch eintragen lassen. (K. O. § 106 Abs. 1.) Da Jakob, soviel dem Burhard bekannt, keine Grundstücke besitzt, so erläßt das Gericht auf Antrag des Burhard ein Veräußerungsverbot und ordnet dessen Abdruck in einigen Zeitungen an, damit Dritte sich nicht später den Konkursgläubigern gegenüber auf ihren guten Glauben berufen können. Jakob läßt die ihm gesetzte Frist unbenützt verstreichen, und so wird am 20. September, nachmittags 6¼ Uhr das Konkursverfahren

über sein Vermögen eröffnet. Das Gericht ernennt zugleich den Konkursverwalter und bestimmt die Termine a) zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, Schließung oder Fortführung des Geschäfts und Hinterlegung der zur Masse gehörigen Werte — erste Gläubigerversammlung — (K. O. § 132), b) zur Prüfung der anzumeldenden Forderungen von Konkursgläubigern, allgemeiner Prüfungstermin. Im nämlichen Beschlusse wird die Frist festgesetzt, innerhalb welcher Forderungen, um im allgemeinen Prüfungstermin geprüft zu werden, angemeldet sein müssen — Anmeldefrist. Zugleich gibt das Gericht allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben, oder etwas zur Masse schulden, auf, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, und dem Verwalter innerhalb einer bestimmten Frist vom Sachverhalt Anzeige 118.)

Diese Verfügungen werden vom Gerichtsschreiber veröffentlicht und den bekannten Gläubigern und Schuldnern zugestellt. (K. O. § 111.) Außerdem pflegt das Gericht anzuordnen, daß alle bei der Post und im Telegraphenamt eingehenden Sendungen für den Schuldner an den Verwalter ausgehändigt werden. (K. O. § 121.) Auf diesen geht mit der Konkurseröffnung die Befugnis über, das vorhandene, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners — Gemeinschuldners — (mit unbedeutenden Ausnahmen) zu verwalten und darüber zu verfügen. (K. O. §§ 1, 6.) Soll der Verwalter diese Aufgabe erfüllen, so muß ihm der Gemeinschuldner die nötige Auskunft geben, und er darf ohne Erlaubnis des Gerichts seinen Wohnort nicht verlassen. (K. O. §§ 100, 101.) Dagegen kann, solange das Konkursverfahren schwebt, das nicht zur Masse ge-

hörige Vermögen des Gemeinschuldners (also namentlich das nach der Konkurseröffnung erworbene) von seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung nicht herangezogen werden. (K. O. § 14 Abs. 1.) Jakob geht also darauf aus, sich seinen persönlichen Lebensunterhalt zu verdienen; soweit seine Arbeitskraft vom Konkursverwalter ausgenützt wird, was namentlich in der ersten Zeit sich nicht wird vermeiden lassen, muß ihm die Masse etwas vergüten. Eine derartige Verpflichtung ist Masseschuld. (K. O. § 59 Ziffer 1.) Die nächste Aufgabe des Verwalters ist, sich ein Bild zu machen vom Aktivvermögen und den Kosten der Verwaltung desselben bis zur Versilberung, die in erster Linie seine Aufgabe ist. Er wird deshalb zunächst erwägen, ob er die vom Gemeinschuldner bezogenen Wohnungs- und Geschäftsräume für die Masse behalten oder vom gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen soll. (K. O. § 19.)

Wenn der 1. Oktober ein Donnerstag ist und die Miete viertel- oder halbjährlich bezahlt wird, so muß spätestens am 3. Oktober gekündigt sein. (B. G. B. § 565 Abs. 1.) Im Jahre 1904 war aber der 1. Oktober ein Samstag, es hat also der Konkursverwalter Zeit bis zum 4. Oktober. Bei Ablauf der Frist muß entweder die Kündigung dem Vermieter persönlich mündlich mitgeteilt oder die schriftliche Erklärung in dessen Besitz gelangt sein. (B. G. B. §§ 130 Abs. 1, 132 Abs. 1.) Der Verwalter wird sich der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bedienen, wenn es, wie hier, auf die genaue Einhaltung einer bestimmten Frist ankommt. Infolge der Kündigung erlischt das Mietverhältnis mit dem 31. Dezember 1904, der bis dahin auflaufende Mietzins ist Masseschuld. (K. O. § 59 Ziffer 2.) Auch wenn dem nicht so wäre, würde in der Regel der Vermieter durch sein gesetzliches Pfandrecht gegen Verluste geschützt sein. (K. O. § 49 Ziffer 2, B. G. B. § 559.) Ferner wird der Verwalter überlegen, ob er dem Personal kündigen will. Dem

kaufmännischen Personal gegenüber kann dies nur auf Monatsschluß geschehen. (H. G. B. § 67 Abs. 2.) Der Gehilfe Wilhelm ist ohne Vereinbarung einer Kündigungsfrist eingestellt; ihm kann der Verwalter nur auf Ende Dezember kündigen, und zwar muß dies spätestens am 19. November geschehen. Mit dem Gehilfen Friedrich ist monatliche Kündigung vereinbart, solche jedoch bis 1. April 1905 durch Vertrag ausgeschlossen; ihm kann spätestens am 30. September auf Ende Oktober gekündigt werden. (K. O. § 22 Abs. 1.) Der Gehilfe Hermann hat einwöchige Kündigung vereinbart; auch ihm kann erst auf Ende Oktober und müßte am 30. September gekündigt werden. (H. G. B. § 67 Abs. 1 Satz 2, K. O. § 22 Abs. 1.) Dabei ist davon ausgegangen, daß Hermann nicht mehr als Mk. 5000 jährlichen Gehalt hat. (H. G. B. § 68 Abs. 1.)

Friedrich erklärt auf die Kündigung, er brauche überhaupt nicht für die Konkursmasse zu arbeiten, da ihm bei seinem Eintritt Beschäftigung in der Effektenabteilung zugesagt worden sei, die jetzt naturgemäß nicht mehr arbeiten könne, weil die Konkursmasse den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung nicht besorge. Er verlange daher seinen vollen Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, ohne sich zur Ausführung der Arbeiten, die der Konkursverwalter von ihm verlange, für verpflichtet zu halten. In der Konkurseröffnung liege für ihn ein wichtiger Grund zur Kündigung (H. G. B. § 70), die Masse aber sei bereichert dadurch, daß sie ihm den Gehalt nicht zu zahlen brauche, da sie für seine vertragsmäßigen Dienste doch keine Verwendung gehabt hätte. (K. O. § 59 Ziffer 3.) Die anderen Handlungsgehilfen wenden gegen die Kündigung nichts ein. Der Verwalter wird dem Friedrich anheimgeben, Klage zu erheben; ist seine Darstellung richtig, so hat er eine Konkursforderung auf Entschädigung. (H. G. B. § 70 Abs. 2.) Im Geschäft ist weiter noch angestellt der Aus-

läufer Hans, welcher seinen Gehalt monatlich bezieht, ohne daß eine Kündigungsfrist vereinbart wäre. Auch ihm kann, wie dem Hermann und Friedrich, gekündigt werden. (B. G. B. § 621 Abs. 3.)

Die Ehefrau des Jakob wurde am 17. September von Zwillingen entbunden. Bereits seit 14. September befindet sich im Hause eine Wochenbettpflegerin, welche sich, da die Niederkunft früher erwartet wurde, seit 1. September zur Verfügung hielt. Ihr sind Mk. 2,80 täglich neben freier Wohnung und Verpflegung zugesagt. Über die Dauer ihrer Beschäftigung ist nur vereinbart, daß sie vier Wochen nach der Geburt austreten solle. Ihr kann der Verwalter von einem auf den anderen Tag kündigen. (K. O. § 22 Abs. 1, B. G. B. § 621 Abs. 1.) Für die Kündigungsfrist gegenüber den häuslichen Dienstboten ist das Landesrecht maßgebend; wird der Lohn, wie gewöhnlich, monatlich bezahlt, so kann meist am 15. Oktober auf 31. Oktober gekündigt werden.

Der Verwalter hat allen Angestellten und Dienstboten, sowie der Wochenbettpflegerin rechtzeitig gekündigt und dem Gemeinschuldner zur Bestreitung des nächsten notdürftigen Unterhalts für sich und seine Familie mit Genehmigung des Gerichts Mk. 100 ausbezahlt. (K. O. § 129 Abs. 1.) Der Verwalter verzeichnet nun zunächst die zur Masse gehörigen Gegenstände unter Zuzug einer Urkundsperson und des Gemeinschuldners. (K. O. § 123 Abs. 1.) Hier wird schon bei Aufnahme des Wertpapierbestandes die Frage entstehen, ob die Papiere, wenn sie nicht, wie das Gesetz vorschreibt, äußerlich getrennt nach dem Namen der Kunden geordnet aufbewahrt sind, zur Masse gehören. Wenn Zweifel bestehen, so wird der Verwalter sie aufnehmen mit dem Vermerke, daß vielleicht die Papiere das Eigentum Dritter sind. Bei Verzeichnung der häuslichen Einrichtung erklärt Frau Jakob, daß verschiedene Gegenstände ihr Eigentum seien; teils habe sie sie vor der Ehe besessen, teils habe sie ihr Bruder ihr nach der

Heirat geschenkt. Auch die Richtigkeit dieser Angabe wird sich nicht sofort prüfen lassen; der Verwalter nimmt auch diese Sachen mit einem entsprechenden Vermerke auf. Verschiedene Sachen, die hiernach Eigentum der Frau Jakob wären, sollen zu Gunsten eines Gläubigers des Jakob gepfändet sein. Ein Pfandzeichen findet sich aber nur an einem Sopha. Der Verwalter läßt sich vom Gerichtsvollzieher die Sachen bezeichnen, die er seinerzeit gepfändet habe, und vermerkt auch bezüglich ihrer die Pfändung als vielleicht bestehend.

Die Forderungen wird er auf Grund der Bücher verzeichnen und dabei die Sicherheiten angeben, welche der Masse haften. Etwaige Grundstücke des Gemeinschuldners, soweit sie nicht aus den Büchern ersichtlich sind, werden sich nur verzeichnen lassen an Hand eines Grundbuchauszugs oder nach Einsichtnahme in das Grundbuch. Allerdings wird es der Angaben des Gemeinschuldners über den Grundbuchbezirk bedürfen, sonst fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Da bei der Konkurseröffnung nicht bekannt war, daß Jakob Grundstücke oder Rechte an solchen besaß, so veranlaßt nunmehr der Konkursverwalter bei den Grundstücken, an denen Jakob Eigentum oder Hypotheken hat, die Eintragung der Konkurseröffnung. (K. O. § 113 Abs. 1 und 3.) Bei Aufzeichnung der Bestandteile der Masse hat der Konkursverwalter den Wert anzugeben. Dieser braucht nicht dem Betrag gleich zu kommen, der auf Grund der Verwertung in die Masse fließen wird, nicht nur, weil sich nicht übersehen läßt, zu welchem Preise der Verkauf gelingen wird, sondern auch, weil zunächst die auf dem Gegenstande ruhenden Lasten, Hypotheken und Pfandrechte durch Zahlung berichtigt werden müssen. Auf Grund der so angefertigten Verzeichnisse stellt der Verwalter das Inventar auf und indem er dem geschätzten Werte der Aktivmasse die voraussichtlichen Masseschulden und Massekosten gegen-

überstellt, gewinnt er den Betrag, der für die Konkursgläubiger übrig bleiben dürfte, und er kann, wenn er den Betrag der Schulden ungefähr weiß, den wahrscheinlichen Prozentsatz durch Rechnung feststellen. Das Ergebnis ist die Bilanz.

Inventar und Bilanz werden in Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt, damit die Gläubiger davon Kenntnis nehmen können. (K. O. §§ 123, 124.)

Nun muß zunächst die Masse, soweit als möglich, gesichert werden. Die vorhandenen Bestände an Wertpapieren, von denen nicht feststeht, daß sie einem Dritten gehören, werden auf Anordnung des Gerichts bei einer Bank hinterlegt. (K. O. § 129 Abs. 2 Satz 1.) Etwa ausstehende Forderungen werden, sobald als tunlich, eingezogen, und das Geld, das nicht für Masseschulden und Massekosten gebraucht wird, z. B. zur Zahlung der Angestellten, oder der Miete, bei der gleichen Bank hinterlegt. Haften Wertpapiere als Pfand für eine Forderung, und zahlt der Schuldner nicht trotz Aufforderung, so wird der Verwalter das Pfand verkaufen und den Erlös ebenfalls hinterlegen, weiter aber, wenn dadurch die Forderung nicht gedeckt ist, gegen den Schuldner vorgehen. Ebenso wird er mit einem Grundstück verfahren, welches zu Gunsten einer Forderung der Masse mit einer Hypothek belastet ist. Keinesfalls darf die Masse selbst das Grundstück erwerben, von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen, wo nur durch den Kauf der fast völlige Verlust der Forderung zu vermeiden wäre. Der Verwalter wird ferner den von der Frau Jakob und verschiedenen Kunden erhobenen Ansprüchen auf Herausgabe einzelner Sachen auf den Grund gehen und sie, soweit sie gerechtfertigt sind, befriedigen. Läßt sich keine Einigung erzielen, so wird er anheimgeben, diese Aussonderungsansprüche im Prozeßwege gegen ihn geltend zu machen. Er wird nach Einreichung des Inventars in der Regel den Gemeinschuldner

vor das Konkursgericht zum Offenbarungseid laden (K. O. § 125), damit feststeht, daß außer dem verzeichneten kein Aktivvermögen vorhanden ist. Er wird ferner prüfen, ob die Verwertung der Aktiven, auf denen Pfandrechte oder Hypotheken ruhen, einen Zweck hat; das ist nur zu bejahen, wenn durch die Verwertung Geld in die Masse kommt. Steht dies in Aussicht, so wird er möglichst schleunig die Verwertung betreiben. Die in der letzten Zeit vor dem Konkurs begründeten Rechte auf abgesonderte Befriedigung an Bestandteilen der Konkursmasse können vielfach (auf Grund der K. O. §§ 30 bis 32) mit Erfolg angefochten werden; der Verwalter wird erwägen, in welchen einzelnen Fällen solche Anfechtungsklagen erhoben werden sollen, und die Genehmigung des Gläubigerausschusses dazu einholen. (K. O. § 133 Ziffer 2.)

Die Wochenbettpflegerin beschwert sich beim Amtsgericht Stuttgart unter Berufung auf die Aufsichtspflicht des Gerichtes darüber, daß der Verwaltung ihre mündliche Vereinbarung mit Jakob falsch ausgelegt und ihr statt dem Lohn für eine Woche nur einen solchen für einen Tag bezahlt habe. Trotz K. O. § 83 wird das Amtsgericht die Pflegerin auf den Prozeßweg verweisen. Die Aufsicht kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß das Gericht dem Verwalter für den einzelnen Fall Verhaltungsregeln zu geben hätte.

Die erste Gläubigerversammlung beginnt mit einem Vortrag des Verwalters über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit, die Lage der Konkursmasse und die bisher ergriffenen Maßnahmen. Die Entscheidungen, die außerdem nach K. O. § 132 Abs. 1 der Gläubigerversammlung obliegen, sind oben schon kurz angegeben. In der Regel beschließt die Versammlung, daß erst am Schlusse des Konkurses über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen sei. Im Konkurse Jakob wählt die Versammlung einen Gläubiger-

ausschuß, bestehend aus einem Prokuristen der Vereinsbank in Frankfurt, einem Bankier, sowie drei Rechtsanwälten, die Gläubiger vertreten. Der Bevollmächtigte der Frau Jakob wird zum stellvertretenden Mitglied des Gläubigerausschusses gewählt. Solche Stellvertretung erweist sich als nötig nicht nur bei Krankheit, Abwesenheit u. s. w. des zu Vertretenden, sondern auch, wenn das Interesse der Masse demjenigen eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses oder seines Auftraggebers zuwiderläuft. Der Gläubigerausschuß könnte seine eigene Geschäftsordnung feststellen und einen Vorsitzenden wählen; meist unterbleibt dies, der Verwalter beruft und leitet die Sitzungen.

Inzwischen sind beim Gericht viele Anmeldungen eingelaufen (K. O. § 139) und der Verwalter hat von den Schriftstücken Einsicht erhalten und sich die nötigen Aufzeichnungen gemacht. Er stellt die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen, soweit möglich, an Hand der Bücher und Korrespondenzen fest und hört darüber den Gemeinschuldner. Den Gläubigerausschuß braucht er nicht zu fragen; denn jeder Gläubiger kann selbständig einer Forderung widersprechen. (K. O. § 144 Abs. 1.)

Da in der Regel vor dem Prüfungstermine eine Gläubigerversammlung stattfindet, in dieser Versammlung aber das Stimmrecht auf Grund der angemeldeten Forderung ausgeübt wird, so kann es, wenn mehrere Meinungen vertreten sind, schwierig sein, jedem Gläubiger ein seinen tatsächlichen Interessen entsprechendes Stimmrecht zuzubilligen. Hierüber entscheidet unanfechtbar nach Anhörung der Beteiligten das Konkursgericht. (K. O. §§ 95 Abs. 2, 96.)

Ein entfernter Verwandter des Jakob, welcher am 1. Juli 1904 gestorben ist, hatte in seinem Testament den Betrag von Mk. 100,000,— vermacht demjenigen ehelichen Kinde des Jakob, „welches noch im Jahre 1904 zur Welt kommen wird". Der Erbe dieses Verwandten hatte An-

fangs September alle übrigen Vermächtnisse, sowie die Erbschaftsschulden bezahlt, und auf die Kunde von der Geburt der Zwillinge am 18. September die Mk. 100,000,— an Jakob abgeführt, der den Empfang bescheinigt hat „als gesetzlicher Vertreter meiner beiden Kinder . . . .“ Am 20. September ist der männliche Zwilling gestorben, ohne daß sich genau feststellen ließe, ob der Tod vor oder nach der Konkurseröffnung eintrat. Der Pfleger des überlebenden Zwillings, welchen das Amtsgericht Stuttgart auf die Kunde von der Konkurseröffnung nach B. G. B. § 1909 Abs. 1 am 21. September 1904 ernannte, meldet nun mit Vorrecht nach K. O. § 61 Ziffer 5 den auf seinen Pflegling entfallenden Teil des Betrages mit Mk. 50,000,— und Frau Jakob meldet als Erbin des verstorbenen Zwillings gemäß B. G. B. §§ 1925 Abs. 2 Mk. 25,000 an.

Frau Jakob meldet für den Fall, daß die von ihr als ihr Eigentum in die Ehe mitgebrachten Wertpapiere sich im Stück nicht mehr vorfinden, oder weitergegeben sein sollten, eine gewöhnliche Konkursforderung auf den Ersatz dieser Papiere mit Mk. 73,429 an. Der Verwalter sieht voraus, daß bei Verwertung der Aktiven, auf denen Hypotheken und Pfandrechte haften, nicht mehr als Mk. 25,000 herauskommen werden, und daß ferner die völlig freien Bestandteile der Masse, nachdem eine Reihe von fremden Wertpapieren ausgesondert sind, im besten Falle einen Erlös von Mk. 60,000 ergeben werden. Wird das Verfahren durchgeführt, so betragen die Gerichtskosten (nach G. K. G. § 51 Ziffer 1) Mk. 940 zuzüglich der Auslagen des Gerichts im Anschlag von Mk. 60. Dazu kämen Gebühren des Verwalters und der Gläubigerausschußmitglieder, Prozeßkosten, Gehälter, Mieten u. s. w., mit Mk. 9000. Daher ist anzunehmen, daß bei günstiger Abwickelung die bevorrechtigten Gläubiger ganz befriedigt werden, diejenigen ohne Vorrecht erhalten jedenfalls nichts.

An der Sache ändert es auch nichts, daß Jakob die Nutznießung hat an den Mk. 50,000,— des überlebenden Zwillings. (B. G. B. § 1649.) Die Nutznießung als solche gehört nicht zur Konkursmasse. (K. O. § 1 Abs. 1, Z. P. O. § 862 Abs. 1.) Der Ertrag gehört zur Masse, soweit er am 20. September vorhanden war. (K. O. § 1 Abs. 1.)

Jakob hat erklärt, er nehme die Erbschaft für den Fall an, daß der Zwilling vor der Konkurseröffnung starb, diese Erklärung hat aber nach B. G. B. § 1947 keine rechtliche Bedeutung.

Nun wird ein Nachlaßpfleger ernannt, der die Rechte des unbekannten Erben des verstorbenen Zwillings wegen der an sich dem Jakob zufallenden Hälfte wahren soll. (B. G. B. § 1960 Abs. 2.) Dieser Nachlaßpfleger meldet ebenfalls die Mk. 25,000,— mit Vorrecht nach K. O. § 61 Ziffer 5 an.

Der Verwalter bespricht mit dem Gläubigerausschuß die Lage; sie kommen zum Ergebnis, daß gegen das Vorrecht des überlebenden Zwillings sich nichts einwenden lasse, und auch wegen der Mk. 25,000,—, welche der Nachlaßpfleger angemeldet hat, halten sie ein Bestreiten für wenig erfolgreich.

Dem Anspruch der Frau Jakob gegenüber könnte vielleicht eine Aufrechnung versucht werden, da dem Ausschuß Gerüchte zu Ohren kamen, wonach Frau Jakob am 15. September für Mk. 16,000 Wertpapiere weggenommen habe, deren Verbleib nicht aufgeklärt ist. Eine hierwegen gegen Frau Jakob wegen Verbrechens gegen K. O. § 242 Abs. 1 Ziffer 1 schwebende Untersuchung hat bis jetzt nichts Wesentliches ergeben.

Der Verwalter beschließt, bei Frau Jakob und den Pflegern zur Vermeidung der sehr erheblichen Kosten der Durchführung des Verfahrens einen Zwangsvergleich anzu-

regen. Die Forderungen der Konkursgläubiger einschließlich der Ausfallforderungen der Pfand- und Hypothekengläubiger (K. O. §§ 47 und 48) werden etwa Mk. 60,000 betragen. Da von verschiedenen Seiten dem Jakob, welcher auch wegen Verbrechens gegen das Bankdepotgesetz (vgl. § 16 der Darstellung) in Untersuchung ist, ein unredliches Verhalten vorgeworfen wird, so empfiehlt es sich (K. O. § 187), diesen Gläubigern 20 % zu bieten, wozu Mk. 12,000 etwa erforderlich wären. Frau Jakob erklärt, daß sie außerdem für den Fall der Annahme des Zwangsvergleichs Mk. 3000 für die Kosten des Verfahrens zahlen wolle. Die Familie des Jakob hat ein Interesse am Zwangsvergleich, weil dadurch die Forderungen gegen Jakob endgültig beseitigt werden, während bei ordnungsgemäßer Abwickelung des Verfahrens jederzeit wegen des nicht getilgten Teils der Forderungen gegen Jakob vorgegangen werden kann. (K. O. § 164.) Der Nachlaßpfleger bedarf zu den diesbezüglichen Schritten der Genehmigung des Nachlaßgerichts (B. G. B. §§ 1962, 1915 Abs. 1, 1822 Ziffer 12), der Pfleger der Tochter derjenigen des Vormundschaftsgerichts. (B. G. B. §§ 1915 Abs. 1, 1822 Zus. 12.) Es wird nun folgender Zwangsvergleichsvorschlag von den Pflegern und Frau Jakob zugleich beim Verwalter und beim Amtsgericht eingereicht:

„Aus der Aktivmasse erhalten die bevorrechtigten Konkursgläubiger (mit Ausnahme des Nachlaßpflegers der Frau Jakob und der Tochter), den Gesamtbetrag ihrer Forderungen, die nicht bevorrechtigten 20 % ihrer Forderungen. Zur Auszahlung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger deren Forderungen noch nicht angemeldet oder noch nicht festgestellt sind, werden Mk. 1000 bei der . . . . . -Bank hinterlegt. Frau Jakob übernimmt in Höhe von 20 % diesen Gläubigern gegenüber die Bürgschaft ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage.

Die Aktivmasse wird Frau Jakob und den Pflegern herausgegeben."

Der Konkursverwalter und Gläubigerausschuß erklären den Vergleichsvorschlag für annehmbar. (K. O. § 177.) Das Gericht bestimmt dann einen Vergleichstermin, der öffentlich bekannt gemacht und den Beteiligten zugestellt wird. Es wird ihn hier zweckmäßig auf Antrag des Verwalters mit dem Prüfungstermin verbinden. (K. O. §§ 179, 180.) Die Prüfung der Forderungen besteht darin, daß das Gericht sie einzeln erörtert und in der Tabelle, in welcher sie verzeichnet sind, vermerkt, ob sie festgestellt oder von wem sie widersprochen sind. (K. O. §§ 141 bis 145.) Im Anschluß daran wird die Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleich stattfinden. Bei der Abstimmung kommen die Forderungen der Frau Jakob nicht (K. O. § 183 Abs. 1), wohl aber diejenigen des Kindes und des Nachlaßpflegers in Betracht. Außer diesen Beteiligten sind noch 15 Gläubiger erschienen, deren festgestellte bezw. zur Abstimmung zugelassene Forderungen insgesamt Mk. 18,500 betragen. Von diesen stimmen acht Gläubiger, welche für Mk. 11,000 Stimmrecht haben, gegen den Vergleich. Trotzdem gilt er nach § 182 als angenommen, weil von 17 stimmberechtigten Gläubigern 9 dafür stimmten und die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger Mk. 82,500 beträgt, also mehr als $^3/_4$ der Gesamtsumme der zum Stimmen berechtigten Forderungen, nämlich Mk. 108,000. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß das Gericht von den in die Berechnung des Verwalters einbezogenen Forderungen — Mk. 60,000 — nur Mk. 33,000 zur Abstimmung zuließ, weil die übrigen Beträge noch nicht festgestellt waren oder sich die Höhe des Ausfalls nicht übersehen ließ. (K. O. §§ 95, 96.)

Nunmehr prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Bestätigung des Zwangsvergleichs vor-

liegen; hierüber hört es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß. Ein Gläubiger teilt bei Erörterung der Frage mit, daß nach einer ihm von einem Kriminalbeamten gewordenen Mitteilung gegen Jakob wegen betrügerischen Bankerotts eine Untersuchung anhängig ist. Der zufällig in Dienstgeschäften im Amtsgerichtsgebäude anwesende Untersuchungsrichter bestätigt dies. Das Gericht muß nunmehr (K. O. § 186 Abs. 2) den Zwangsvergleich verwerfen. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang. Einige Wochen später wird das Verfahren wegen betrügerischen Bankerotts eingestellt. Die Barbestände der Masse sind nunmehr auf Mk. 20,000 angewachsen und der Verwalter beantragt beim Gläubigerausschuß die Genehmigung zur Vornahme einer Abschlagsverteilung. (K. O. § 150.) Der Ausschuß versagt diese Genehmigung unter Hinweis auf K. O. § 170, wonach der Verwalter, ohne sich die Umstände und Kosten einer Verteilung zu machen, die vorhandenen Mk. 20,000 an die bevorrechtigten Gläubiger auszahlen kann.

Frau Jakob hat inzwischen nach K. O. § 146 Abs. 1 auf Feststellung ihrer bestrittenen Forderung von Mk. 25,000 geklagt. Für die der Frau Jakob vorgehenden Forderungen einschließlich öffentlicher Abgaben u. s. w. sind Mk. 5000 erforderlich. Die bevorrechtigten Gläubiger (nach K. O. § 61 Ziffer 5) erhalten also 15 %; der auf Frau Jakob entfallende Anteil wird nicht ausgeschüttet, sondern zurückbehalten (K. O. § 168 Ziffer 1.) Die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, deren Forderungen bestritten sind, sehen vorläufig von der Erhebung von Feststellungsklagen ab, weil sie annehmen, daß für sie so gut wie nichts übrig bleibt. Der Verwalter beschäftigt sich nunmehr mit der Verwertung der Aktivmasse. Jakob hat endgültig die Erbschaft ausgeschlagen; der Anteil fällt daher der minderjährigen Schwester zu. (B. G. B. §§ 1953

Abs. 2, 1925 Abs. 3.) Die Aufgabe des Nachlaßpflegers ist erledigt. (B. G. B. § 1918 Abs. 3.) Frau Jakob unterliegt im Prozesse mit Mk. 15,000, von der bevorrechtigten Forderung werden ihr nur Mk. 10,000 zugesprochen. Sie erhält also von den früher für sie zurückbehaltenen Mk. 3750 nur Mk. 1500. Die übrigen Mk. 2250 werden für eine weitere Verteilung frei. Es kommen hierbei Mk. 75,000 der Tochter und Mk. 10,000 der Frau Jakob in Betracht, daher erhält die Tochter Mk. 1985,47, Frau Jakob Mk. 264,60. Endlich gelingt es, über den noch ungedeckten Betrag der bevorrechtigten Forderungen hinaus weitere Mk. 20,000 zu erhalten. Es bleiben in der Masse außerdem noch eine Reihe augenblicklich nicht verwertbarer Forderungen. Verwalter und Gläubigerausschuß beschließen daher, die Masse auszuschütten. Das Gericht genehmigt den Beschluß. (K. O. § 161.)

Zunächst müssen die Masseschulden und die Massekosten festgestellt und berichtigt werden. Was Gläubigerausschuß und Verwalter aus der Masse für ihre Bemühungen erhalten, bestimmt das Konkursgericht. (K. O. §§ 85 Abs. 1 Satz 2, 91 Abs. 1 Satz 2.) Diese Festsetzung muß der endgültigen Aufstellung der Schlußrechnung des Verwalters vorausgehen. Zur Abnahme dieser Rechnung und zur Prüfung des Verzeichnisses der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger — Schlußverzeichnis — bestimmt das Gericht einen durch Zeitungen bekannt zu machenden Termin. Jeder einzelne Gläubiger ist nunmehr veranlaßt, das Verzeichnis daraufhin anzusehen, ob seine Forderung nach den in der Tabelle anerkannten oder zum Gegenstand von Feststellungsklagen gemachten Beträgen richtig eingesetzt ist. Daraus ergibt sich, daß vor Beendigung der Feststellungsprozesse die Schlußverteilung, welche andrerseits die Verwertung der Masse, also die Beendigung der Betreibung aller Masse-

ansprüche voraussetzt, nicht stattfinden kann; außerdem würden weiter auflaufende Prozeßkosten Masseschulden sein, und die Möglichkeit der Erhöhung dieser würde schon an sich der endgültigen Verteilung entgegenstehen. Etwaige Einwendungen gegen die Schlußverteilung oder das Schlußverzeichnis erledigt das Gericht im Termine. Die Niederlegung des Schlußverzeichnisses wird zur Einsicht der Beteiligten mit den für die Verteilung maßgebenden Zahlen durch den Verwalter in den Zeitungen bekannt gemacht. (K. O. §§ 76 Abs. 1 und 3, 73, 151.) Im Schlußtermin wird das Gericht jedem Gläubiger Gelegenheit geben, seine Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung zur Geltung zu bringen und dann darüber entscheiden. Sind alle Einwendungen erledigt, so wird der Konkurs aufgehoben und dies öffentlich bekannt gemacht. (K. O. §§ 162, 163.)

§ 16. Der Gang des Strafverfahrens an einem Beispiel erläutert.

Der Bäckermeister Carl hat dem Bankier Stahl gegen Empfangsbescheinigung Mk. 3000 Reichsanleihe und fünf verschiedene Lose zur Aufbewahrung übergeben und ihn gleichzeitig beauftragt, für Mk. 1500, welche in bar an Stahl ausbezahlt wurden, 3,5 %tige Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank zum Preise von 99 % an der Frankfurter Börse für Rechnung des Carl zu kaufen. Er erhielt am dritten Tage nach Erteilung des Auftrags die Anzeige von der Ausführung nebst Schlußnote und Berechnung. Eine Woche später erfährt Carl zufällig durch einen früheren Handlungsgehilfen des Stahl, daß sowohl die Reichsanleihe und die Lose als die Pfandbriefe in Frankfurt bei der Vereinsbank liegen. Er begibt sich zu Stahl und er-

sucht um Aushändigung seiner Wertpapiere. Der anwesende Kassier teilt ihm mit, Stahl sei verreist; die Papiere befänden sich unter doppeltem Verschluß und könnten erst nach Rückkunft des Stahl herausgegeben werden. Als Carl nach einigen Tagen wieder vorspricht, erklärt ihm Stahl, daß er augenblicklich außerstande sei, die Vereinsbank wegen ihres Guthabens zu befriedigen und deshalb Carl sich wegen der Ausfolgung der Papiere noch etwa eine Woche gedulden müsse. Inzwischen sind Gerüchte dem Carl zu Ohren gekommen, wonach Stahl gemeinsam mit dem Ehemann seiner Schwester, dem Roser, erhebliche Vermögenswerte beiseite geschafft habe. Carl begibt sich daher auf die Staatsanwaltschaft, übergibt dort sämtliche in seinen Besitz gelangte Schreiben und Quittungen des Stahl, stellt den bisherigen Verlauf der Sache dar, und spricht die Vermutung aus, daß Stahl vorsätzlich es unterlassen habe, der Vereinsbank mitzuteilen, daß die Reichsanleihe und die Pfandbriefe fremdes Eigentum, bezw. für fremde Rechnung angeschafft seien. (Reichsgesetz vom 5. Juli 1890, Bankdepotgesetz, §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2.)

Die Staatsanwaltschaft wird nunmehr Ermittelungen einleiten. Sie wird namentlich zunächst erwägen, ob nicht der Verdacht noch anderer strafbaren Handlungen vorliege, und bejahendenfalls, ob auf Grund von Tatsachen der Schluß gerechtfertigt ist, daß Stahl die Spuren seiner Tat vernichten, oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. (Str. P. O. § 112 Abs. 1.) Die Direktoren der Vereinsbank, vom Polizeikommissär darüber vernommen, ob Stahl die mehrerwähnten Papiere als fremde bezeichnet habe, verweigern über ihren Geschäftsverkehr jede Auskunft. Die Staatsanwaltschaft sieht sich hierdurch genötigt, da sie die Auskunftserteilung nicht erzwingen kann, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie

kann das Amtsgericht in Frankfurt (gemäß Str. P. O. § 160) um die Vernehmung ersuchen, oder (gemäß §§ 176 Abs. 2 Ziffer 1, 182 ebenda) beim Untersuchungsrichter des Landgerichts, in dessen Bezirk Stahl wohnt (im Hinblick auf Str. P. O. § 8 Abs. 1, G. V. G. §§ 72 Abs. 1, 73 Ziff. 1), die Voruntersuchung beantragen, und zwar wegen des einen Falles, der Gegenstand der Anzeige des Carl war. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für das Ersuchen an das Amtsgericht Frankfurt, so kann von diesem das Zeugnis der Direktoren (nach Str. P. O. § 50 Abs. 3) erzwungen werden, wenn nicht ein gesetzlicher Grund zur Zeugnisverweigerung (Str. P. O. §§ 51 bis 54) vorliegt.

Namentlich ist die Gefahr geschäftlicher Nachteile für die Bank kein Grund zur Verweigerung. Ergibt sich nun aus den in der Regel unbeeidigten (Str. P. O. § 65 Abs. 3) Aussagen, daß Stahl nicht mitteilte, die Papiere seien fremde, bezw. für fremde Rechnung angeschafft, so steht zwar immer noch nicht fest

1. daß er vorsätzlich diese Mitteilung unterließ,

2. daß er durch die Unterlassung sich oder einem Dritten Nutzen zuführen wollte.

Gleichwohl wird der Staatsanwalt geneigt sein, anzunehmen, daß nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens Stahl des Vergehens gegen das Gesetz vom 5. Juli 1896 § 9 Abs. 2 und gegen das R. Str. G. B. § 1 Abs. 2 hinreichend verdächtig sei, weil ihm als Bankier § 8 des Gesetzes vom 5. Juli 1896 geläufig sein mußte, und andere, als eigennützige Beweggründe für die Unterlassung der Mitteilung aus dem gesamten Sachverhalt nicht zu entnehmen sind. Er wird deshalb die Anklageschrift fertigen, welche im Hinblick auf Str. P. O. § 198 etwa folgendermaßen lauten wird:

„Den Stahl, geboren am 15. Mai 1864, verheiratet seit 27. März 1890 mit Isabella, geb. Müller, katholisch,

wohnhaft in Stuttgart, Berlinerstraße Nr. 1, vorbestraft von Kgl. Amtsgericht, Schöffengericht in Ulm wegen Vergehens gegen das H. G. B. § 315 Abs. 1 Ziffer 1, verbunden mit Abs. 2, mit Mk. 100 Geldstrafe, beschuldige ich, daß er am 10. September 1904 in einer Handlung fremde, nämlich dem Carl gehörige auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, nämlich Mk. 3000 deutsche Reichsanleihe, andere vertretbare Wertpapiere, nämlich Stück zwei Meininger Lose, Stück zwei Mailänder Lose, Stück ein Freiburger Los (jeweils unter Angabe von Serie und Nummer), im Betriebe seines Handelsgewerbes einem Dritten, nämlich der Vereinsbank, zum Zwecke der Aufbewahrung ausgeantwortet habe, ohne hierbei mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien, und dem ihm von Carl erteilten Auftrage zur Anschaffung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen, nämlich von Mk. 1500 3,5 %tigen Rheinischen Hypothekenpfandbriefen, an einen Dritten, nämlich die Vereinsbank weitergegeben habe, ohne dieser dabei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe.

(Vergehen gegen das Gesetz vom 5. Juli 1896 §§ 9 Abs. 2, 8 Abs. 1, vgl. mit 1 und gegen R. Str. G. B. § 73 Abs. 2.)

Beweismittel: Carl, die Direktoren der Vereinsbank, die Kopierbücher des Beschuldigten über die Zeit vom 1. Juli bis 25. September 1904.

Die Hauptverhandlung soll vor der Strafkammer des Landgerichts zu Stuttgart stattfinden."

Hieran reiht sich noch eine kurze Darstellung der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens.

Der Vorsitzende der Strafkammer teilt nun die Anklageschrift dem Stahl mit der Aufforderung mit, sich innerhalb einer (meist mehrtägigen) Frist darüber zu erklären, ob er eine Voruntersuchung, oder die Vornahme

einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens Einwendungen erheben wolle. Stahl wird es in der Regel auf die Hauptverhandlung ankommen lassen, weil er den einmal bestehenden Verdacht durch außerhalb der Hauptverhandlung zu erhebende Beweise kaum wird beseitigen können. Sonst wird er entweder eine Voruntersuchung beantragen, um darzutun, daß er von Carl ermächtigt war, an Stelle der von ihm hinterlegten gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren (Gesetz vom 5. Juli 1896 § 2 Abs. 1) und daß er der Vereinsbank mündlich durch den nicht vernommenen Prokuristen Marx habe mitteilen lassen, daß die Pfandbriefe für fremde Rechnung angeschafft seien, oder er wird, wenn er urkundlich diese Behauptungen nachweisen kann, auf sie gestützt Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erheben. Lehnt dann das Gericht seinen Antrag ab, so steht ihm hiergegen die sofortige Beschwerde zu, die zur Eröffnung der Voruntersuchung führt. Diese selbst liegt in der Hand des Untersuchungsrichters (§ 182), nur ausnahmsweise in derjenigen eines Amtsrichters (§ 183). Die Voruntersuchung soll nur insoweit Klarheit schaffen, daß eine Entschließung der Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens möglich ist, d. h. darüber, ob gegen Stahl ein hinreichender Verdacht der ihm zur Last gelegten Handlungen begründet ist. (§§ 188, 195 Abs. 1, 201.) Ist aber der Staatsanwalt der Ansicht, daß noch weitere als die vorgenommenen Ermittelungen nötig sind, um die Frage zu klären, so muß der Untersuchungsrichter entweder diesem Antrage entsprechen, oder die Entscheidung des Gerichts einholen. (§ 195 Abs. 2.)

Nach dem Abschluß der Ermittelungen legt nunmehr wieder die Staatsanwaltschaft dem Gerichte die Akten vor mit einem Antrag, an den das Gericht nicht gebunden ist. (§§ 196, 204.) Nun ist die

Sache zur Eröffnung des Hauptverfahrens reif; aber inzwischen ist über das Vermögen des Stahl Konkurs eröffnet worden, und es kommt daher eine Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1896, § 10, in Frage. Wenn die bisher festgestellten Tatsachen den Stahl des Vergehens gegen § 9 Abs. 2 hinreichend verdächtig erscheinen lassen, so wird auch ohne weitere Erhebungen anzunehmen sein, daß § 10 erste Alternative vorliegt, weil durch die Unterlassung gesonderter Aufbewahrung Carl um seinen Anspruch auf Aussonderung seiner dem Stahl zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere benachteiligt worden ist. Wenn nun der Staatsanwalt beantragt, daß auch hierwegen das Hauptverfahren eröffnet werde, so muß die Anklageschrift in dieser Richtung ergänzt oder eine neue Anklageschrift gefertigt und wieder dem Angeklagten Gelegenheit zur Antragstellung gegeben werden. Er stellt keine Anträge, oder das Hauptverfahren wird trotz seiner Anträge eröffnet. Es schließt sich der bezügliche Gerichtsbeschluß eng an die Anklageschrift an und enthält nur, falls früher Untersuchungshaft angeordnet gewesen, Bestimmungen über diese, etwa: „Die Untersuchungshaft des Stahl hat fortzudauern."

Nunmehr beschäftigen sich Staatsanwalt und Angeklagter mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Dem Stahl, welcher von der Zeit an, wo ihm die Anklageschrift mitgeteilt ist, sich einen Verteidiger, d. i. einen Rechtsanwalt, beiordnen kann, dem die Akteneinsicht freisteht, ist es unbenommen, durch Zeugen oder andere Beweismittel, welche in der Voruntersuchung noch nicht benützt wurden, die Behauptungen des Staatsanwalts zu widerlegen. Will er auf Anordnung des Vorsitzenden die Zeugen laden lassen, so muß er die Tatsachen bezeichnen, die hierdurch bestätigt werden sollen. (§ 218.) Er kann aber auch Zeugen oder Sachverständige unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher laden lassen, wenn bei der Ladung ihnen die gesetzliche

Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis in bar dargeboten oder die Hinterlegung dieses Betrages beim Gerichtsschreiber nachgewiesen wird. (§ 219 Abs. 1 und 2.) Der Angeklagte hat ferner Anspruch darauf, daß ihm die Ladung zur Hauptverhandlung spätestens eine Woche vorher zugeht. (§ 215.) Stahl ist indessen s. Zt. nach Schluß der Voruntersuchung gegen Sicherheitsleistung (nach Str. P. O. §§ 117 und 118) aus der Haft entlassen worden. Die Ladung kann ihm aber nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt nicht mehr bekannt ist. Dann müssen zunächst die bereits geladenen Zeugen wieder abbestellt werden. Die Staatsanwaltschaft wird erwägen, ob sie nicht der Sicherheitsleistung ungeachtet beim Gericht die Erneuerung der Haft beantragen will, weil Stahl offenbar Anstalten zur Flucht getroffen habe. (§ 120.) Stahl ist im Auslande ermittelt und behufs Bestrafung wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 5. Juli 1896 §§ 9 und 10 ausgeliefert worden.

Jetzt kann die Hauptverhandlung stattfinden. Sie beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit von Zeugen und Sachverständigen, der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Hierauf kann sich der Angeklagte, wenn er will, eingehend aussprechen, und den gegen ihn bestehenden Verdacht zu widerlegen suchen. (§§ 242, 136.) Alsdann tritt das Gericht in die Beweisaufnahme ein. In den meisten Fällen, die nicht ganz einfach liegen, ergibt sich in der Hauptverhandlung nicht genau das gleiche Bild, wie im vorbereitenden Verfahren oder der Voruntersuchung. Einerseits halten sich die nicht beeidigten Zeugen häufig gegenüber den mit den Ermittelungen beauftragten Polizeiorganen zur Angabe der Wahrheit nicht für verpflichtet; andererseits werden von diesen Organen infolge nicht genügender Rechtskenntnis häufig Fragen nicht gestellt, deren

Beantwortung die Sache zu klären geeignet wäre. So ist es möglich, daß Carl als Zeuge in der Hauptverhandlung wesentlich mehr sagt als vorher. Er stellt eingehend dar, wie er die Bekanntschaft des Stahl machte, durch Vermittelung des Johns, des Schwiegersohnes des Roser. Dieser stellte eines Abends in einer Restauration den Carl dem Stahl vor, obwohl kein äußerer Anlaß dazu vorlag, und wußte nachher dem Carl den Reichtum und die Geschäftskenntnis des Stahl nicht genug zu rühmen. Carl erfuhr erst viel später zufällig, daß John und Roser verschwägert und Roser als stiller Gesellschafter des Stahl am Geschäft beteiligt sei. Ferner legt Carl dar, durch welche Umstände der Verdacht in ihm wachgerufen wurde, daß seine Papiere nicht mehr vorhanden seien, und gibt den Inhalt seiner Gespräche mit dem früheren Gehilfen des Stahl wieder. Dieser hat aus Äußerungen des Stahl entnommen, daß Stahl von der Vereinsbank wegen Beschaffung weiterer beleihbarer Wertpapiere gedrängt und für den Fall der Unterlassung der Beschaffung mit Klage und Kündigung des Kredites bedroht war.

Für den Fall, daß diese Angaben sich bestätigen sollten, liegt gegen Stahl der Verdacht des Betruges (R. Str. G. B. § 203), sowie des Verbrechens gegen das Gesetz vom 5. Juli 1896 § 11 vor. Das Gericht beschließt daher, auf Antrag des Staatsanwalts die Hauptverhandlung auf eine Stunde auszusetzen, und den früheren Handlungsgehilfen telephonisch durch die Staatsanwaltschaft herfordern zu lassen. Die Aussagen dieses Zeugen sind auch insofern von Belang, als sich daraus schließen läßt, daß Stahl vorsätzlich und zum eigenen Vorteil der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelte. (Str. P. O. §§ 213, 245 Abs. 1.) Stahl würde zu seiner Entlastung ebenfalls auch noch in der Hauptverhandlung die Ladung weiterer Zeugen beantragen können. Auf Grund der Beweiserhebung, nach

Vernehmung aller Zeugen gelangt die Strafkammer zu der Überzeugung, daß Stahl im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit die Reichsanleihe und Lose, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer in Gewahrsam genommen hatte, sich rechtswidrig zueignete, durch eine und dieselbe Handlung, durch welche er auch über die von ihm als Kommissionär für Carl in Besitz genommenen Pfandbriefe rechtswidrig verfügte (Gesetz vom 5. Juli 1896 §§ 11, 9 Abs. 1), und daß die Unterlassung der Anzeige (§ 9 Abs. 2) ebenfalls durch die gleiche Handlung erfolgte (Str. G. B. §§ 73, 1 Abs. 1.) Demzufolge muß die Strafkammer im Hinblick auf G. V. G. § 80, Str. P. O. § 270 durch Beschluß ihre Unzuständigkeit aussprechen, und die Sache an das Schwurgericht beim gleichen Landgericht verweisen. Der Beschluß muß den Anforderungen eines Eröffnungsbeschlusses entsprechen, d. h. die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz bezeichnen. Bis zur Hauptverhandlung vergeht in der Regel einige Zeit, weil das Schwurgericht nur viermal im Jahre zusammentritt.

Die Verhandlung vor dem Schwurgericht beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank. (Str. P. O. § 278.) Die Geschworenen werden durch Ziehung des Loses aus einer Urne, welche sämtliche Namen der für die Tagung in Betracht kommenden Hauptgeschworenen, die „Spruchliste", enthält, berufen. Die Namen der Spruchliste, in der Regel 30, werden wieder durch Auslosung aus den Jahreslisten bestimmt. (G. V. G. §§ 87 bis 91.) Da nur 12 Geschworene ein Schwurgericht bilden, müssen von den auf der Spruchliste befindlichen jeweils 12 bis 18 ausscheiden. (Str. P. O. § 280 Abs. 1 und 4.) Deshalb ist der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Recht eingeräumt, je die Hälfte dieser 12 bis 18 Geschworenen abzulehnen ohne Angabe eines Grundes. Ist die Zahl der Namen der Spruch-

liste eine ungerade, so steht dem Angeklagten eine Ablehnung mehr zu als dem Staatsanwalt. (Str. P. O. § 282.) Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte beteiligt und einigen sie sich nicht über eine gemeinsame Ausübung des Ablehnungsrechts, so wird dies gleichmäßig unter sie verteilt. Insoweit eine Verteilung nicht möglich ist und über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Los. Die Ablehnung muß sofort nach Aufruf des Namens des abzulehnenden Geschworenen erklärt werden, sonst gilt der Geschworene als angenommen. Für die Ablehnung dürfen keine Gründe angegeben werden. (Str. P. O. § 283 Abs. 1 und 2.) Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen beeidigt. (Str. P. O. § 288.) Alsdann beginnt die Hauptverhandlung, wie oben schon dargelegt mit der Feststellung der Anwesenheit von Zeugen und Sachverständigen, der Vernehmung des Angeklagten, der Verlesung des Beschlusses über die Verweisung an das Schwurgericht; es erfolgt die Beweisaufnahme. Zeugen und Sachverständige können auch von den beisitzenden Richtern und den Geschworenen, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dem Verteidiger gefragt werden. (Str. P. O. §§ 238, 239.)

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden die vom Vorsitzenden entworfenen den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen verlesen. (Str. P. O. § 290 Abs. 1 und 2.) Geschworene, Staatsanwalt und Angeklagter prüfen die Fragen daraufhin, ob sie bestimmt genug sind und den gesetzlichen Tatbestand erschöpfen. Wenn nötig, entscheidet das Gericht. (Str. P. O. § 291.) Die Fragen müssen so gestellt sein, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die angeschlossenen Fragen sind das Ergebnis von Erörterungen zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht. Die beigesetzten Paragraphen des Strafgesetzbuchs und Bankdepotgesetzes dürfen dagegen in schwurgerichtlichen Fragen n i c h t vorkommen. Soweit nicht R. Str. G. B.

beigesetzt ist, sind es §§ des Bankdepotgesetzes. Sie dienen hier nur zur leichteren Orientierung über die in Betracht kommenden Strafrechtsnormen. Im Sinne des den Eröffnungsbeschluß vertretenden Verweisungsbeschlusses müßten Frage 12 und 15 bejaht werden. Allein der Staatsanwalt hat gesonderte Fragestellung für jede einzelne strafbare Handlung beantragt, weil er die Ansicht vertritt, der Angeklagte habe nicht auf Grund eines einheitlichen Entschlusses gehandelt. Die Geschworenen bejahen Frage 1, verneinen Frage 2 und 4, bejahen sodann Frage 5, 6 und 7, verneinen Frage 9, bejahen Frage 11 und 12.

Die Bejahung der Schuldfragen kann nur erfolgen mit mindestens 8 Stimmen Mehrheit. (Str. P. O. § 262 Abs. 1.) Dies gilt von den Fragen 1, 5, 6 und 11. Die Frage nach mildernden Umständen, Frage 7, ist bejaht, wenn 6 Geschworene dafür waren. Die Frage 12 ist bejaht, wenn nicht 8 Stimmen für die Verneinung sind. In der Antwort der Geschworenen, Spruch genannt, ist das Stimmenverhältnis zu erwähnen, soweit die Beantwortung für den Angeklagten ungünstig ist, aber nur durch die Worte: „mit mehr als 7 bezw. 6 Stimmen". (Str. P. O. § 307 Abs. 2.) Nachdem der Spruch dem Gericht und dem Angeklagten vorgelesen ist, kann erörtert werden, ob die Beantwortung der Fragen vollständig sei. Bejaht das Gericht dies und ist es nicht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, vergl. Seite 94, so verhandeln Staatsanwalt und Verteidiger über die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Hierbei kommt gegen Stahl nur die höchste der vom Gesetz auf die verschiedenen Handlungen gesetzten Strafen zur Anwendung. (Str. G. B. § 73.) Bei ungleichartigen Strafen geht die Gefängnis- oder Geldstrafe vor, als die schwerere Strafart. Da nun infolge der Bejahung der Frage 1a für den Betrug nur eine Geldstrafe in Ansatz

kommen kann, ebenso für die Unterschlagung wegen der Bejahung von Frage 7 (Str. G. B. §§ 246 Abs. 3, 263 Abs. 2), so möchte man geneigt sein, die in Frage 11 bezeichnete strafbare Handlung als für die Strafausmessung ausschlaggebend zu betrachten, weil hier neben der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe angedroht ist. Indessen ist auch bei Annahme mildernder Umstände sowohl für Unterschlagung als Betrug Gefängnisstrafe zulässig, und zwar steht auf diesen Handlungen eine Strafe von höchstens fünf Jahren Gefängnis, während im § 9 des Bankdepotgesetzes nur Gefängnis bis zu einem Jahr angedroht ist. Es wird also nur noch zu erwägen sein, ob die Strafe des R. Str. G. B. § 246 oder die des § 263 anzuwenden ist, und das Gericht wird sich für § 263 entscheiden, weil er nebeneinander die Anwendung von Gefängnis- und Geldstrafe zuläßt, also die schwerste Strafe androht. (R. Str. G. § 73.)

Innerhalb des Rahmens der in § 263 angedrohten Strafen hat das Gericht völlig freie Hand. Es wird hier von einer Geldstrafe absehen, da der Angeklagte zahlungsunfähig ist, und der Betrag, wenn er nicht in Gefängnishaft umgewandelt würde (Str. G. B. §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1), von den Angehörigen bezahlt werden müßte. Dagegen wird es dem Angeklagten, wenn es auf eine Strafe von wenigstens drei Monaten Gefängnis erkennt, auf die Dauer von mindestens zwei Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen. (Str. G. B. § 32.) Das Urteil wird vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verkündet. Wenn der Angeklagte auf die gesetzlich zulässige Revision gegen das Urteil verzichtet, so kann er seine Strafe sofort antreten; sonst ist ein Strafantritt vorerst unmöglich. (Str. P. O. §§ 481, 482.) Hat innerhalb einer Woche nach der Verkündung der Angeklagte keine Revision eingelegt, so ist das Urteil ihm gegenüber rechtskräftig und er kann die Strafe verbüßen. (§ 482.) Innerhalb der gleichen Frist muß auch der Staats-

anwalt Revision einlegen; sonst geht er des Rechtsmittels verlustig.

Frage 1, Hauptfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Bäckermeisters Carl in Stuttgart beschädigt zu haben, indem er am 6. September 1904 in Stuttgart durch Unterdrückung der wahren Tatsache, daß er von der Vereinsbank wegen Beschaffung weiterer beleihbarer Wertpapiere gedrängt, und für den Fall, daß er solche nicht liefere, mit Klage bedroht war, bei Carl den Irrtum unterhielt, als sei der Angeklagte ein vermögender Mann und ihn dadurch zur Hingabe von Mk. 3000, Reichsanleihe, Serie Nr.: . . . . und folgender Lose . . . . zur Aufbewahrung, sowie von Mk. 1500 in bar bewog. (R. Str. G. B. § 263)?

Für den Fall der Bejahung von Frage 1, Frage 1a, Nebenfrage: Sind mildernde Umstände vorhanden?

Frage 2, Hauptfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, als ein Kaufmann, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit fremde Wertpapiere, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben, indem er am 10. September 1904 in Stuttgart auf den Inhaber lautende, dem Carl gehörige Schuldverschreibungen, nämlich Mk. 3000 deutsche Reichsanleihe Serie . . . Nr. . . . . . und andere vertretbare Wertpapiere, nämlich verschiedene Lose (wie oben) der Vereinsbank in Frankfurt am Main zu dem Zwecke übersandte, dieser eine Sicherung für ihre bisher ungedeckte Forderung zu gewähren. (§ 11)?

Für den Fall der Bejahung von Frage 2, Frage 3, Nebenfrage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Für den Fall der Verneinung von Frage 2, Frage 4, Hilfsfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, als ein Kaufmann, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist,

vorsätzlich die am 6. September 1904 ihm im Betriebe seines Handelsgeschäftes von Carl übergebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere, nämlich: Reichsanleihe und Lose, nicht unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers, gesondert von seinen eigenen Beständen und denen Dritter aufbewahrt zu haben, indem er die Papiere der Vereinsbank übersandte, und ist hierdurch Carl bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von Stahl zu verwahrenden Wertpapiere benachteiligt worden. (§ 10)?

Für den Fall der Verneinung von Frage 4, Frage 5, Hilfsfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, dem Carl gehörige, also fremde bewegliche Sachen, welche er im Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben, indem er die Reichsanleihe und die Lose (nähere Bezeichnung) der Vereinsbank übersandte als weitere Sicherheit für seine Schuld. (R. Str. G. B. § 246)?

Für den Fall der Bejahung von Frage 5, Frage 6, Nebenfrage:

Waren Reichsanleihe und Lose dem Angeklagten anvertraut?

Für den Fall der Bejahung von Frage 5, Frage 7, Nebenfrage:

Frage 7 — Nebenfrage —: Sind mildernde Umstände vorhanden?

Für den Fall der Verneinung von Frage 5, Frage 8, Hilfsfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, über auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und vertretbare andere Wertpapiere, welche ihm zur Verwahrung übergeben waren, zum eigenen Nutzen rechtswidrig verfügt zu haben, indem er am 10. September 1904 Mk. 3000 Reichsanleihe (u. s. w.) der Vereinsbank in Frankfurt am Main als weitere Deckung für ihre Forderung an ihn übersandte. (§ 9 Abs. 1)?

Frage 9, Hilfsfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, als ein Kaufmann, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit fremde Wertpapiere (Einzelheiten bezüglich der Rheinischen Hypothekenbank-Pfandbriefe), welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben. (§ 11)?

Für den Fall der Bejahung von Frage 9, Frage 10, Nebenfrage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Für den Fall der Verneinung von Frage 9, Frage 11, Hauptfrage:

Ist der Angeklagte schuldig, als ein Kaufmann und als Kommissionär am 10. September 1904 in Stuttgart, als er den Auftrag des Carl, für Mk. 1500 3,5 %tige Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank an der Frankfurter Börse zu erwerben, an die Vereinsbank weitergab, dieser hierbei vorsätzlich und zum eigenen Nutzen nicht mitgeteilt zu haben, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. (§ 9 Abs. 2)?

Für den Fall der Bejahung von mindestens zwei der Fragen 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11, Frage 12, Hauptfrage:

Hat der Angeklagte in einer und derselben Handlung die ihm hiernach zur Last gelegten Taten begangen?

Für den Fall der Bejahung von drei der Fragen 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11 und der Verneinung von Frage 12, Frage 13, Hilfsfrage:

Hat der Angeklagte in einer und derselben Handlung die erste und die zweite Tat begangen?

Für den Fall der Bejahung von drei der Fragen 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11 und der Verneinung von Frage 12 und 13, Frage 14, Hilfsfrage:

Hat der Angeklagte in einer und derselben Handlung die erste und die dritte Tat begangen?

Für den Fall der Bejahung von drei der Fragen 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 11, und der Verneinung von 12, 13 und 14, Frage 15, Hilfsfrage:

Hat der Angeklagte in einer und derselben Handlung die beiden zuletzt bezeichneten Straftaten begangen?

§ 17. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Wie schon bemerkt, gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit 1. die auf Schutz der Allgemeinheit gegen die Unkenntnis rechtserheblicher Tatsachen bezweckende Tätigkeit der Gerichte.

Naturgemäß kann es nur ein kleiner Teil der rechtserheblichen Tatsachen sein, deren Kenntnisnahme auf diesem Wege der Allgemeinheit ermöglicht wird. Denn nur wenige Vorgänge lassen sich durch die Gerichte mit einer Sicherheit feststellen, die genügt, um eine Verlautbarung oder Bekanntmachung zu bewirken. Im weiteren Sinne gehören zu diesen Tatsachen zunächst Geburt, Tod, Eheschließung und Ehescheidung. Für ihre Beurkundung sind aber besondere Behörden, die Standesämter, eingesetzt, und die Gerichte entscheiden nur auf Beschwerde über Amtshandlungen oder Verweigerung von Amtshandlungen durch diese Ämter. Beteiligte, welche die rechtzeitige Anzeige von Geburten und Todesfällen bei dem Standesamt unterlassen, werden bestraft. Auch über die vom gesetzlichen Güterrecht abweichenden gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten wird ein Register, das Güterrechtsregister, vom Amtsgericht des Wohnsitzes des Ehemannes geführt. Derartige vertragliche Abweichungen eintragen zu lassen ist niemand gesetzlich gezwungen; aber durch die Unterlassung büßen die Ehegatten das Recht ein, die Abweichung Dritten

gegenüber, welche nichts davon wissen, geltend zu machen. (B. G. B. § 1435.)

Zur Eintragung von Kaufleuten, deren Geschäftsbetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (H. G. B. § 4) und Handelsgesellschaften aller Art ist das Handelsregister bestimmt. Hier herrscht grundsätzlich Eintragungszwang. (H. G. B. § 14.) Indessen wird dieser Zwang meist nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um Eintragung oder Löschung der Firma eines Einzelkaufmannes handelt, während sonst einerseits durch das Gericht die Tatsachen, welche die Eintragungspflicht begründen, schwer festzustellen sein werden, andererseits die Beteiligten selbst wegen der vom Gesetz der Eintragung beigelegten Wirkungen an ihr das größte Interesse haben. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft bestehen vor der Eintragung rechtlich nicht. Neben dem Handelsregister besteht für eingetragene Genossenschaften das Genossenschaftsregister, für eingetragene Vereine das Vereinsregister. Aus allen diesen Registern ergibt sich nicht nur die Firma oder der Name der Eingetragenen, sondern auch, wer zu ihrer Vertretung befugt ist, wie vieler Unterschriften es zur Zeichnung bedarf, vielfach auch wer mit Kapital beteiligt ist und dergleichen mehr. Die in den Registern erfolgten Eintragungen werden durch die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Gerichte, welche die Register führen, bestimmten Blätter abgedruckt. Die Einträge im Handels- und Genossenschaftsregister stehen außerdem alle im „Reichsanzeiger". Mit der Veröffentlichung gilt der Eintrag als bekannt. (H. G. B. § 15.)

Die Sicherung der Kenntnis der an bestimmten Vermögensbestandteilen bestehenden Rechte dienen das Grundbuch und das Schiffsregister. Jenes wird im überwiegenden Teile von Deutschland, dieses in ganz Deutschland

durch die Gerichte geführt. Die Eintragungen werden von der Behörde nicht erzwungen. Wer sich aber auf den Inhalt des Grundbuchs oder Schiffsregisters verläßt, ohne von der Unrichtigkeit Kenntnis zu haben, wird vom Gesetze geschützt gleich als ob der Inhalt richtig wäre. Jeder Beteiligte hat deshalb ein Interesse daran, daß die Rechtslage richtig wiedergegeben sei, und kann von jedem, dessen Zustimmung nötig ist, die Mitwirkung erzwingen. Die Eintragungen im Grundbuch und Schiffsregister werden nur denjenigen mitgeteilt, die daran ein Interesse haben, durch Zeitungen aber nicht bekannt gemacht.

2. Der Schutz Einzelner gegen die Folgen eigener körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Ortsabwesenheit.

In erster Linie kommt in Betracht die Einsetzung und Beaufsichtigung der Vormünder über Minderjährige. Die Minderjährigkeit dauert nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, kann aber durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der nur erlassen werden soll, wenn er das Beste des Minderjährigen befördert, schon vorher beendigt werden. (B. G. B. §§ 2 bis 5.) Für die Minderjährigen sorgt der Staat nur, wenn sie keine Eltern haben, oder diese zur Wahrung der Interessen des Kindes nicht fähig oder willens sind. (B. G. B. §§ 1665 bis 1683, 1686 bis 1698.) Die Überwachung der vormundschaftlichen Verwaltung zeigt sich einmal in der Prüfung der Vormundschaftsrechnung und einen allgemeinen Einblick in die Tätigkeit des Vormundes, sodann darin, daß der Vormund gewisse Handlungen nur mit Genehmigung des Gerichts vornehmen darf. (B. G. B. §§ 1819, 1820, 1822, 1823, 1825, 1829.) Die Vormundschaft über Volljährige, die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche entmündigt sind (B. G. B. § 6), richtet sich im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen (B. G. B. §§ 1896 bis 1905.) Be-

merkenswert ist hier nur die vorläufige Vormundschaft (laut §§ 1906 bis 1908). Die Pflegschaft kommt erheblich seltener vor als die Vormundschaft; ihr unterliegen Volljährige, die einzelne oder alle sie betreffenden Angelegenheiten nicht allein besorgen können (§ 1910), ferner solche Volljährige, deren Aufenthalt unbekannt ist (§ 1911), noch nicht Geborene oder ungewisse Beteiligte und durch Sammlung zusammengebrachte Vermögensmassen, endlich Erben, deren Person nicht gewiß ist, oder die noch nicht erklärt haben, ob sie erben wollen. (B. G. B. §§ 1912 bis 1914, 1960 Abs. 2.) Volljährige und Minderjährige erhalten ferner Pfleger zur Besorgung einzelner Geschäfte, welche die sonst zur Vertretung Berufenen nicht vornehmen können. (B. G. B. § 1909.) Die Pfleger werden vom Gericht eingesetzt und überwacht. Ihr Geschäftskreis ist naturgemäß kleiner als der des Vormundes.

3. Die Sicherung des Bestandes des von einem Verstorbenen oder für tot Erklärten zurückgelassenen Vermögens — Nachlasses —, im Interesse der Gläubiger und Rechtsnachfolger des Verstorbenen oder für tot Erklärten, sowie der von ihm durch letztwillige Verfügung Bedachten, solange diese Beteiligten nicht selbst aufgetreten sind und die Wahrung ihrer Rechte übernommen haben. In diesem Sinne spricht man von einem *Nachlaßgericht*. Ihm liegt auch die Ausstellung von Erbscheinen ob, durch die der Erbe in den Stand gesetzt wird, Dritten gegenüber die Rechte des Verstorbenen auszuüben. (Vgl. hierüber § 15.)

Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne könnte noch gerechnet werden das *Aufgebotsverfahren*, durch welches einerseits der fehlende urkundliche Nachweis des Todes einer Person ersetzt wird, andererseits die Rechte aus abhanden gekommenen Urkunden zu Gunsten dessen, der den Besitz und den Verlust glaubhaft machen kann, ausgeschlossen werden, und dergleichen mehr.

Alle im Vorstehenden erörterten Geschäfte werden, soweit nicht, wie für diejenigen des Nachlaßgerichts, durch Landesgesetz teilweise andere als Gerichtsbehörden eingesetzt sind, vom Amtsgericht wahrgenommen.

§ 18. Die den Gerichten bei Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote stehenden Hilfsmittel.

Wie schon hervorgehoben, gilt in den Prozeßordnungen der Grundsatz, daß die Gerichte nicht von Amtswegen in Tätigkeit treten, sondern ihr Einschreiten durch solche Personen, welche dazu aus persönlichen oder beruflichen Gründen veranlaßt sind, herbeigeführt werden muß. In der Regel wird also durch Anträge von außen jedes gerichtliche Verfahren eingeleitet. In dieser Beziehung sind auch andere Staatsbehörden, wie die Staatsanwaltschaft, Außenstehende. Es ist nur folgerichtig, wenn ferner in der Regel derjenige, der einen Antrag stellt, auch das zur Begründung desselben Erforderliche dem Gericht vorlegen und vortragen muß. Selbst wenn der Richter täglich auf dem Wege von seiner Wohnung bis zum Gericht sich davon überzeugen kann, daß ein Haus durch den Betrieb einer dicht daneben liegenden Fabrik in gefahrdrohender Weise erschüttert und mit ungesunden Gerüchen angefüllt wird (B. G. B. § 906), kann er, wenn der Eigentümer des Hauses auf Beseitigung der Erschütterung und der Gerüche klagt, die von ihm selbst wahrgenommenen Tatsachen nur berücksichtigen, insoweit sie vor Gericht vorgetragen sind. (Z. P. O. § 137 Abs. 2 Satz 2.) Ausnahmen hiervon bestehen z. B. für Ehesachen. (Z. P. O. § 622.) In Strafsachen kann die außerhalb des Verfahrens erlangte Kenntnis des Gerichts insofern in Betracht kommen, als dieses die Herbeischaffung von Beweismitteln anordnet, auf die weder

der Staatsanwalt noch der Angeklagte sich berufen hat. (Str. P. O. § 243 Abs. 3.)

In der Regel ist eine dem Antrag günstige Entscheidung des Gerichts davon abhängig, daß einmal die vorgetragenen Tatsachen auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Antrag als begründet erscheinen lassen, und daß ferner das Gericht die Überzeugung vom Vorliegen dieser Tatsachen gewinnt. Der erste Teil der Aufgabe des Antragstellers wird gewöhnlich der leichtere sein, weil davon ausgegangen werden darf, daß das Gericht das Recht kennt. Aber auch hier können Fälle vorkommen, in welchen das erforderliche Material von den Parteien beigeschafft werden muß (Z. P. O. § 293), obgleich das Gericht auch selbst Schritte tun kann, um sich Gewißheit zu verschaffen. Wenn es sich z. B. um ausländisches Recht handelt, wird es zunächst die in der Gerichtsbibliothek etwa vorhandenen Darstellungen dieses Rechtes studieren und eine auswärtige Behörde um ein Gutachten ersuchen dürfen. Ein bekanntes Beispiel bietet der im Jahre 1904 verhandelte Königsberger Prozeß gegen russische Staatsangehörige. Soweit es sich um die Erbringung des Beweises für Tatsachen handelt, die nicht bei dem Gericht offenkundig sind (Z. P. O. § 291), wie etwa im obigen Beispielsfalle Erschütterung und Gerüche, so sind die Parteien in der Art der Beweisführung nicht beschränkt. Dagegen kann das Gericht nur ausnahmsweise sich die Überzeugung von einer Tatsache in Zivilsachen auf einem anderen als dem von den Parteien beantragten Wege verschaffen, nämlich, wenn dies möglich ist durch Einnahme eines Augenscheins oder durch Begutachtung von Sachverständigen (Z. P. O. § 144 Abs. 1.)

Mit dem Ausdruck „Augenschein“ ist jede Sinneswahrnehmung gemeint. Auch dahin darf also das Gericht ohne Antrag der Parteien selbst gehen, wo z. B. ein uner-

trächlicher Lärm hörbar oder ein unerträglicher Geruch wahrnehmbar sein soll. Der Gegenstand des Augenscheins kann auch dem Gerichte an seinem Amtssitze vorgelegt werden. Nach Umständen führt diese Art der Beweisaufnahme am schnellsten zum Ziel; sie setzt nur voraus, daß für den Prozeß noch der Zustand, wie er z. Zt. der Einnahme des Augenscheins besteht, maßgebend ist. Eine besondere Art des Beweises durch Augenschein ist derjenige durch dem Gerichte zugänglich gemachte Urkunden; auch hier überzeugt sich das Gericht, indem es selbst Einsicht nimmt, vom Inhalt des von den Parteien oder Dritten schriftlich niedergelegten Willens.

Das Wesen des Beweises durch Zeugen besteht darin, daß Personen, welche nicht selbst Prozeßparteien sind, dem Gerichte über ihre in der Vergangenheit liegenden Wahrnehmungen eidlich oder nicht eidlich Mitteilung machen. Damit wenigstens die eidlichen Mitteilungen, Aussagen genannt, möglichst der Wahrheit entsprechen, sind die Verletzung der Eidespflicht und die Verleitung dazu unter schwere Strafen gestellt. (Str. G. B. §§ 154, 159, 160, 163.)

Im Gegensatz zu den Zeugen haben die Sachverständigen die Aufgabe, dem Gerichte Hilfe zu leisten bei der Prüfung der Frage, ob bestimmte festgestellte Tatsachen einen Schluß auf andere Tatsachen zulassen. Sie sollen also nicht Auskunft geben über das, was sie wahrgenommen haben, sondern über dasjenige, was sich als Erfahrungssatz ergeben hat, was landes- oder ortsüblich ist. Eines Sachverständigen bedarf es nicht, wenn der Richter selbst auf dem in Betracht kommenden Gebiete genügende Sachkunde besitzt, um beurteilen zu können, ob der aus gewissen Tatsachen von einer Partei gezogene Schluß richtig ist. Gleichwohl werden Gutachten in sehr vielen Prozessen erhoben, und es gibt Arten von Streitigkeiten, wie Bausachen, die — wenn auch nicht der Form nach — doch tatsächlich durch Sachver-

ständige entschieden werden. Für die Gerichte liegt eine erhebliche Unterstützung darin, daß jemand, der häufig als Sachverständiger zugezogen wird und den Geschäftsgang kennt, in einer mehr oder weniger eingehend begründeten Darlegung den Prozeßstoff erschöpfend behandelt. Gegen solche Gutachten ist es für die Parteien sehr schwer aufzukommen; das Gericht scheut sich vor der Schwierigkeit, die daraus entstünde, daß ein anderer Sachverständiger ein abweichendes Gutachten abgäbe, und nun erst recht ungewiß wäre, wer von den beiden Recht hat. Wer daher nicht vorher Gelegenheit hat, die Ansicht des zuerst aufgestellten Sachverständigen kennen zu lernen, hängt bei solchen Prozessen vom Zufall ab. In Strafsachen spielen die berufsmäßigen Bücherrevisoren eine große Rolle. Ein Nachteil dieser Einrichtung liegt darin, daß solche Personen durch jahrelange theoretische Arbeit dem kaufmännischen Betriebe, wie er sich wirklich abspielt, häufig entfremdet werden, und z. B. in Bezug auf „ordentliche" Buchführung Anforderungen stellen, denen auch die sorgfältigst geführten Geschäfte kaum entsprechen können.

In Zivilsachen ist als Beweismittel auch der Eid vom Gesetze bezeichnet, obwohl er in mancher Beziehung eine Sonderstellung einnimmt. Einmal kommt dies Beweismittel nur in Betracht, wenn die anderen erschöpft sind (Z. P. O. §§ 453 Abs. 2, 454 Abs. 2), sodann wird durch die Unterlassung der Eidesleistung das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache bewiesen (Z. P. O. § 464 Abs. 2), während sonst das Mißlingen eines Beweises nur zur Folge hat, daß die zu beweisende Tatsache nicht feststeht. Man unterscheidet zwischen dem zugeschobenen und zurückgeschobenen Eid einerseits und dem richterlichen Eid anderseits. (Z. P. O. §§ 445 bis 449, 475.) Jener wird durch Erklärungen der Parteien, dieser durch das Urteil des Gerichts zum Beweismittel gemacht. Auf jenen kann das Gericht unter Umständen

auch durch Beweisbeschluß erkennen (Z. P. O. §§ 460, 461), auf diesen nur durch bedingtes Endurteil.

Neben dem Beweise von Tatsachen kommt auch deren Glaubhaftmachung in Betracht. (Vgl. z. B. Z. P. O. § 916.) Hier bedarf es nicht der Begründung der Überzeugung des Gerichts, sondern nur der Erbringung einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Andererseits sind die Beweismittel dadurch beschränkt, daß eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, unstatthaft ist. (Z. P. O. § 294.) Gerade hierbei ist dem richterlichen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gelassen; in der Regel gelingt es nicht, die unmittelbaren Zeugen eines Vorganges ohne Ladung dem Richter vorzuführen, so daß die Partei mit schriftlichen Bescheinigungen sich helfen muß. Gerade dann aber entsteht die Frage, ob die Zeichner solcher Bescheinigungen für deren Inhalt auch voll eintreten können, da kein Rechtsnachteil für solche Fälle angedroht ist und mancher sich nicht die Zeit läßt, das, was er unterschreibt, auch nur genau durchzulesen. Immerhin läuft, wer solche Bescheinigungen leichtsinnig ausstellt, Gefahr, nach B. G. B. § 823 für den Schaden haftbar gemacht zu werden, der daraus entsteht, daß das Gericht sich auf die Richtigkeit der in der Bescheinigung enthaltenen Darstellung verläßt. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit (G. F. G. § 12) und im Konkurse (K. O. § 75) kann das Gericht, ohne an Anträge von Beteiligten gebunden zu sein, Ermittelungen aller Art anstellen.

§ 19. Die Besonderheiten des Wechselprozesses.

Der Wechsel ist eine Urkunde, welche schon ihrem Namen nach dazu bestimmt ist, den Austausch von Werten zu vermitteln und deren Besitz nebst einer zusammenhängenden Reihe von Übertragungsvermerken — Indossa-

menten —, zur Geltendmachung der verbrieften Ansprüche berechtigt. Wenn einer dem anderen einen bestimmten Geldbetrag schuldet, den er nicht sofort bezahlen will, so kann darüber eine Urkunde ausgestellt werden, welche lediglich das Schuldanerkenntnis enthält, sei es mit oder ohne Erwähnung des Entstehungsgrundes (B. G. B. §§ 780—782.) Für den Gläubiger hat dies Anerkenntnis insofern den gleichen Wert wie ein Wechsel, als er durch beides in den Stand gesetzt wird, in einem besonderen Prozeßverfahren seine Rechte geltend zu machen und Einwendungen nur durch Urkunden oder Eideszuschiebung bewiesen werden können. Dem Gläubiger ist aber mit dieser Sicherung seiner Ansprüche allein nicht immer gedient. Er kann z. B. in diesem Falle für Zahlungen, die er selbst zu leisten hat, seinen Gläubiger durch Hingabe der Anerkennungsurkunde und Abtretung der Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis nicht in der nämlichen Weise sichern, weil ein Dritter, der die Rechte aus der Schuldurkunde geltend macht, mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Aussteller gezahlt zu haben behauptet oder den Schuldbetrag mit anderen anerkannten Forderungen aufrechnet. Die Eigenart des Wechsels besteht nun darin, daß solche Einwendungen, auch wenn sie durch Urkunden oder Eid bewiesen werden könnten, dem Inhaber des Wechsels gegenüber nur dann zulässig sind, wenn dieser bei Erwerb des Wechsels die in Betracht kommenden Tatsachen gekannt hat. Derjenige, auf den ein Wechsel gezogen wird, der Bezogene, nimmt ihn an durch eine auf eine beliebige Stelle der Vorderseite zu setzende Erklärung, welche mindestens seinen Namen oder seine Firma enthalten muß. Einschränkungen der Annahme, besonders bezüglich des Betrages, müssen ausdrücklich erwähnt sein. (W. O. Art. 21.) Wenn auch beim Wechselverkehr die Zahlung der Wechselsumme durch den Bezogenen bezweckt und demzufolge zunächst die Annahme durch ihn beabsichtigt ist,

so ergeben sich doch schon vor der Annahme Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Aussteller und demjenigen, auf den der Wechsel übertragen wird, dem Indossatar —, sowie zwischen diesem und seinem Nachfolger. Durch die nicht widerrufliche Annahmeerklärung wird erst der Bezogene zur Zahlung verpflichtet. Wer einen Wechsel begibt, haftet dafür, daß der Bezogene zahle. Damit den anderen Beteiligten gegenüber die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung nachzuweisen ist, muß dem Bezogenen der Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach Verfall durch einen öffentlichen Beamten — je nach Landesrecht Gerichtsvollzieher oder Notar — zur Zahlung vorgezeigt und die unterbliebene Zahlung durch eine Urkunde — Wechselprotest — festgestellt sein. Wird diese Förmlichkeit, deren es gegenüber dem Bezogenen unbedingt nur dann bedarf, wenn der Wechsel nicht an seinem Wohnort zahlbar ist (bei domizilierten Wechseln) unterlassen, so werden Aussteller und Indossanten von der auf der Wechselbegebung beruhenden Verpflichtung, für rechtzeitige Einlösung aufzukommen, befreit.

Schon vor Verfall des Wechsels kann der Inhaber unter Umständen verlangen, daß die Einlösung sichergestellt werde, wenn anzunehmen ist, daß der Bezogene bei Verfall nicht zahle. (W. O. Art. 29 vgl. mit 25, 28.)

Die Durchführung der Ansprüche aus Wechseln ist von der Gesetzgebung besonders dadurch erleichtert, daß die Klage sowohl beim Gericht des Zahlungsortes als dort angestellt werden kann, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und daß es, wenn mehrere verklagt werden sollen, zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichtes genügt, wenn auch nur ein Verpflichteter bei ihm den allgemeinen Gerichtsstand hat. Ferner ist die Frist, die zwischen der Zustellung der Klage und dem Termine liegen muß — Einlassungsfrist — besonders kurz bemessen; sie beträgt

von 24 Stunden bis zu einer Woche. (Z. P. O. §§ 603, 604.) Etwaige Einreden des Beklagten, die sich auf die zulässige Art nicht beweisen lassen, können nur in einem besonderen Nachverfahren geltend gemacht werden, durch welches übrigens die Vollstreckung des unter Vorbehalt ergangenen Urteils nicht aufgehalten wird. (Z. P. O. §§ 708 Ziffer 4, 598 bis 600, 602.)

Es braucht nicht betont zu werden, daß der Wechsel nur dazu bestimmt ist, die Erfüllung wirklich vorhandener Verpflichtungen tatsächlich zu erleichtern. Im höchsten Grade gefährlich ist aber die Annahme von Wechseln an Stelle darlehensweiser Hingabe baren Geldes. Ein Dritter, der einen Wechsel nimmt, wird in der Regel voraussetzen, daß demselben ein Schuldverhältnis zu Grunde liegt. Ist dies bei einem Wechsel nicht der Fall, so wird durch dessen Begebung und Annahme nicht nur ein, sondern eventuell mehrere Außenstehende getäuscht, da sich nicht übersehen läßt, durch wieviele Hände der Wechsel vor Verfall noch laufen wird. Bei alledem bietet der Wechsel für kleine Gewerbe- und Handeltreibende ein unentbehrliches Mittel des Umsatzes von Werten, das gerade deshalb eines besonders starken Schutzes durch die Gesetzgebung bedarf, weil durch eine hierbei erschwerte Rechtsverfolgung die wirtschaftliche Existenz weiter Kreise, denen ein Barzahlungsverkehr nicht möglich ist, gefährdet würde.

§ 20. Rechtsmittel. Höhere Instanzen.

Die Zulässigkeit der Anrufung eines höheren Gerichts gegen die Entscheidung eines niederen liegt keineswegs in der Natur der Sache. Die Gerichte sind Staatseinrichtungen; da sie aus Menschen bestehen, können sie ihre Aufgabe nie vollkommen lösen. Nun ist aber nicht ohne weiteres anzu-

nehmen, daß ein in der Stufenleiter höher stehendes Gericht den einzelnen Rechtsfall richtiger beurteilen vermöge, als ein niederes. In Rom, dem ältesten Rechtsstaate, war deshalb auch zunächst nur eine Instanz vorhanden. Erst unter unter den Kaisern wurde dies anders.

Mit Bezug auf die Rechtsmittel unterscheidet man Urteile und Verfügungen der Gerichte. Nur jene enthalten das, was für den bestimmten Fall unter den Parteien Recht ist, und sind der Rechtskraft fähig. Die Wirksamkeit der Verfügungen dauert in der Regel nicht länger als der Rechtsstreit. Ausnahmsweise sind auch Verfügungen der Rechtskraft fähig, z. B. solche, wodurch die Höhe der zu erstattenden Prozeßkosten festgesetzt wird. (Z. P. O. § 105 Abs. 1 und 4, Str. P. O. § 496 Abs. 2.) Andererseits gibt es Urteile, die ihre Wirksamkeit mit dem Ende des Prozesses verlieren, so u. a. das Zwischenurteil, durch welches die Zeugnisverweigerung für rechtmäßig erklärt wird. (Z. P. O. § 387 Abs. 3.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist gegen Urteile erster Instanz in der Regel das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Sofortige Beschwerde findet dagegen statt, wenn das Urteil sich nur auf die Pflicht zur Tragung der Prozeßkosten bezieht, und gegen Zwischenurteile, deren Wirksamkeit sich nicht über den Rechtsstreit hinaus erstreckt. (Z. P. O. §§ 99 Abs. 3 Satz 1, 71 Abs. 2, 387 Abs. 3, 135 Abs. 3.) Die Berufung findet statt gegen Zwischenurteile, wodurch prozeßhindernde Einreden verworfen werden (Z. P. O. § 275 Abs. 1 Satz 1) und gegen solche, durch welche ein Anspruch dem Grunde nach festgestellt wird. (Z. P. O. § 304 Abs. 1 Satz 1.) Alle übrigen Zwischenurteile können nur mit dem später ergehenden Endurteil zum Gegenstand der Anfechtung durch Rechtsmittel gemacht werden. (Vgl. z. B. Z. P. O. § 303.)

Die Berufung in Zivilsachen wird eingelegt beim

nächst höheren Gericht; sie geht also vom Amtsgericht an das Landgericht, vom Landgericht an das Oberlandesgericht. Sie hat den Zweck, den Rechtsstreit so, wie er dem Erstinstanzgericht vorlag, nunmehr der Entscheidung des Berufungsgerichtes zu unterstellen. Namentlich können, wie in erster Instanz, neue Tatsachen angeführt, neue Beweismittel angerufen werden. Das Berufungsgericht darf über die in erster Instanz gestellten Anträge der Parteien nicht hinausgehen. (Z. P. O. § 537.)

In Strafsachen ist Berufung, die wesentlich die gleiche Bedeutung hat wie in Zivilsachen, nur zulässig gegen die Urteile der Schöffengerichte. Sie wird beim Amtsgericht eingelegt und geht an die Strafkammer des Landgerichts. Bei der Einschränkung der Berufung in Strafsachen ging man von der Erwägung aus, daß es unmöglich sei, die Beweismittel mehr als einmal in derjenigen auf die Überzeugung einwirkenden Unmittelbarkeit beizubringen, die vom Gesetz gewollt ist. Andererseits sind neuerdings gewichtige Stimmen zu Gunsten der Einführung der Berufung in Strafsachen laut geworden.

In Zivilsachen gibt es ein weiteres Rechtsmittel nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Oberlandesgerichte. Das gleiche Rechtsmittel ist in Strafsachen gegeben gegen die Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte. Es ist die Revision, die nur gestützt werden kann auf ein unrichtiges Verfahren oder unrichtige Rechtsanwendung. Gegen in der Berufungsinstanz erlassene Urteile der Strafkammern ist die Revision wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften über das Verfahren nur ausnahmsweise zulässig. (Str. P. O. § 380.) In Zivilsachen ist die Revision in der Regel nur zulässig, wenn derjenige, der sie einlegt, bei erfolgreicher Durchführung um mehr als Mk. 2500 günstiger gestellt wäre. (Z. P. O. §§ 546, 547.) Ferner kann in Zivilsachen die Revision nicht gestützt werden auf Ver-

letzung von Gesetzen, die nur in einem Oberlandesgerichtsbezirk gelten. (Vgl. Z. P. O. § 549 und E. G. z. Z. P. O. § 6.)

Die Revision gegen in der Berufungsinstanz erlassene Urteile der Strafkammern geht an das Oberlandesgericht. (G. V. G. § 123 Ziffer 2.) Gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Strafkammern geht die Revision an das Oberlandesgericht nur dann, wenn sie gestützt wird lediglich auf die Verletzung einer in Landesgesetzen enthaltenen Rechtsvorschrift. (G. V. G. § 123 Ziffer 3.) Sonst geht sie ebenso wie die Revision gegen Urteile der Schwurgerichte an das Reichsgericht. In Zivilsachen geht die Revision ebenfalls an das Reichsgericht und nur ausnahmsweise in einem Teile der bayerischen Sachen (auf Grund des E. G. z. G. V. G. § 8 Abs. 1) an das bayerische oberste Landesgericht in München. Die Oberlandesgerichte entscheiden meist in einer Besetzung von 5, das Reichsgericht und das oberste Landesgericht stets in einer solchen von 7 Mitgliedern. Diese Richtergruppen sind die Senate. (G. V. G. §§ 124, 140, E. G. z. G. V. G. § 10.)

Zur Wahrung der Rechtseinheit beim Reichsgericht und obersten Landesgerichte ist vorgeschrieben, daß wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder der vereinigten Senate abweichen will, er eine Entscheidung der vereinigten Senate herbeizuführen und seinem Urteile zu Grunde zu legen hat. (G. V. G. § 137, E. G. z. G. V. G. § 10.)

Gegen die gerichtlichen Verfügungen findet, insoweit sie nicht nach der Natur der Sache, wie die Verlegung eines Verhandlungstermines von 9 auf 11 Uhr, oder kraft gesetzlicher Bestimmung, wie die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Urteile infolge Einlegung eines Rechtsmittels dagegen in Zivilsachen (Z. P. O. §§ 719, 707) der Anfechtung überhaupt entzogen sind, Beschwerde statt,

welche entweder innerhalb bestimmter Frist, im Zivilprozeß zwei Wochen, im Strafprozeß eine Woche (sofortige Beschwerde), oder während der ganzen Dauer des Verfahrens zulässig ist.

Die Beschwerde geht jeweils an das zunächst höhere Gericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet unter gewissen Umständen eine weitere Beschwerde an ein höheres Gericht statt. Im einzelnen ist die Zulässigkeit der Beschwerde in mehrfacher Richtung beschränkt. (Vgl. z. B. Str. P. O. § 352 Abs. 2, Z. P. O. §§ 567 Abs. 2, 568.)

Gegen den Spruch der Geschworenen als solchen gibt es zwar kein Rechtsmittel; aber von Amtswegen können die drei Richter, welche auf Grund des Spruches das Urteil zu fällen haben, den Spruch aufheben und die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode verweisen, wenn sie alle der Ansicht sind, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben. Der neue Spruch, bei welchem keiner der früheren Geschworenen mitwirken darf, muß unter allen Umständen dem Urteile zugrunde gelegt werden. (Str. P. O. § 317.)

Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung, bei denen es sich nur um Verfügungen und nicht um Urteile handelt, kommt als Rechtsmittel nur die Beschwerde, und zwar die sofortige mit zweiwöchiger Frist (G. F. G. § 22 Abs. 1, Z. P. O. § 793, Z. Z. G. § 96) als ausschließliche in der Zwangsvollstreckung, und daneben noch bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit die einfache in Betracht. Die Beschwerde ist auf letzterem Gebiete in erweitertem Maße zugelassen, und zur Wahrung der Rechtseinheit im deutschen Reiche muß, wenn in einer Rechtsfrage ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will,

es die Akten dem Reichsgericht vorlegen, dessen Ausspruch über die Rechtsfrage maßgebend bleibt. (G. F. G. § 28.) Der Beschwerde ist eigentümlich, daß stets, wenn sie an keine Frist gebunden ist, unter Umständen aber auch dann (vgl. Z. P. O. § 577 Abs. 3) das Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt ist, ihr abhelfen kann.

Die vorstehend erörterten Rechtsmittel bezeichnet man als ordentliche, obwohl das, was man unter außerordentlichen Rechtsmitteln versteht, als Rechtsmittel kaum bezeichnet werden kann. Es ist dies die auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Nichtigkeits- und Restitutionsklage in Zivilsachen und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen. Diese Rechtsbehelfe sind nur zulässig, wenn ordentliche Rechtsmittel nicht mehr gegeben sind. (Z. P. O. § 578 Abs. 1, Str. P. O. § 399.) Voraussetzung ist, daß entweder durch grobe Verstöße gegen wesentliche Grundsätze der Vorschriften über das Verfahren ein dem Antragsteller ungünstiges Urteil zustande kam (Z. P. O. § 579, Str. P. O. § 399 Abs. 1 Ziffer 3), oder daß der Antragsteller ohne sein Verschulden erst nach rechtskräftiger Entscheidung in die Lage kommt, wesentliche Umstände zu seinen Gunsten geltend zu machen. (Z. P. O. § 580, Str. P. O. § 399 Ziffer 1 und 2, 4 und 5.) Es liegt in der Natur der Sache, daß in Strafsachen, wo die Berufung nicht durchweg zulässig ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens in weiterem Umfange dem Verurteilten zusteht, als dies in Zivilsachen der Fall ist. Hier ist sie unzulässig, wenn sie nicht innerhalb der Notfrist eines Monats nach der Zeit, zu welcher die Partei von den die Wiederaufnahme begründenden Umständen Kenntnis erhielt, und nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils durch Klage geltend gemacht wird. (Z. P. O. § 586 Abs. 1 und 2.) Eine Ausnahme besteht nur zugunsten derjenigen Parteien, welche im Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze

vertreten waren. (Z. P. O. §§ 586 Abs. 3, 579 Abs. 1 Ziffer 4.) Im Strafprozeß bestehen keine derartigen Beschränkungen.

§ 21. Begnadigung. Bedingter Strafnachlaß.

Die Einwirkung der Regierungen auf die Strafrechtspflege war früher eine ausgedehntere als heute. Die Landesherren nahmen das Recht für sich in Anspruch, jede Untersuchung, wieweit sie auch vorgeschritten sein mochte, ohne weiteres niederzuschlagen. In den meisten deutschen Einzelstaaten ist der Regierung nur noch das Recht verblieben, den Vollzug der erkannten Strafen ganz oder teilweise zu erlassen. Von diesem Begnadigungsrecht wird ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht, namentlich zugunsten wegen Zweikampfs Verurteilter und von Beamten, die ihre Dienstgewalt überschritten haben. Jenes Recht beruht darauf, daß manche Bestrafungen, die mit dem Gesetze in Einklang stehen, vom Volksbewußtsein im einzelnen Falle als große Härte empfunden werden, weil auch die ausführlichste Gesetzgebung immer nur die Mehrzahl der Fälle, nicht jeden einzelnen Fall, in zweckentsprechender Weise regeln kann. Wenn z. B. ein Mann seine bewußtlose von Schmerzen gepeinigte Frau, die zu retten die angesehensten Ärzte für unmöglich erklärt haben, mit Überlegung durch Tötung von ihren Leiden befreit, so wird niemand für einen solchen Fall die Todesstrafe angemessen finden, obwohl nach dem Gesetz auf sie erkannt werden muß. (R. Str. G. B. § 211.)

Neuerdings wird vom zeitigen Strafaufschub namentlich zugunsten jugendlicher Personen ausgiebiger Gebrauch gemacht. Weil aus Ersparnisrücksichten die Strafanstalten nicht so eingerichtet sind, daß junge Leute dort vor den durch die Berührung mit gewohnheitsmäßigen Verbrechern eintretenden moralischen und gesundheitlichen

Schädigungen bewahrt bleiben, kann die Strafverbüßung dazu führen, daß der Bestrafte sich der ehrlichen Arbeit entwöhnt und dauernd der Allgemeinheit zur Last fällt, sei es als Bettler, sei es als Verbrecher. Dementgegen soll der zeitige Strafaufschub dem Bestraften Gelegenheit geben, durch tadellose Führung während einer bestimmten Frist zu beweisen, daß er bestrebt ist, ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die Probezeit wird je nach der Schwere der erkannten Strafe verschieden lang, bis zu fünf Jahren, bemessen. Begeht während dieser Zeit der Verurteilte eine strafbare Handlung, so muß er auch die früher gegen ihn erkannte Strafe verbüßen; andernfalls wird ihm diese nach Ablauf der Probezeit erlassen. Die Entscheidung über den Strafaufschub liegt in den Händen der Regierung.

Reichsgesetzlich geregelt ist die *vorläufige Entlassung* nach Verbüßung von drei Vierteln einer zeitigen Freiheitsstrafe. Auch diese Maßregel kann rückgängig gemacht werden, wenn der Entlassene vor Ablauf der Strafzeit eine strafbare Handlung begeht. (R. Str. G. B. §§ 23 bis 26.) Die Entscheidung treffen die Justizbehörden, welche in der Regel vor der Entlassung den Nachweis verlangen, daß der zu Entlassende sich seinen Unterhalt verdienen kann. Die Vereine für Gefangenenfürsorge haben sich die Beschaffung der Gelegenheit hierzu zur Aufgabe gestellt.

§ 22. Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

Der Natur der Sache nach hat die Tätigkeit der Gerichte nur dann einen Zweck, wenn der durch sie zum Ausdruck gelangte staatliche Wille durchgesetzt werden kann, selbst gegen den Widerstand eines Betroffenen. Je nachdem, ob die Entscheidung lediglich im Interesse eines Einzelnen oder auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechts-

ordnung erlassen ist, hat der Staat es den Beteiligten zu überlassen, oder seinen Organen Weisungen darüber zu erteilen, ob und mit welchen Mitteln der Vollzug zu erfolgen hat. So ist der Strafvollzug Sache des Staatsanwalts, und auch die in Zivilsachen, z. B. gegen Zeugen wegen Nichterscheinens erkannten Geldstrafen werden auf Veranlassung der Gerichte beigetrieben, mögen es die Prozeßparteien wünschen oder nicht. Hat dagegen jemand gegen einen anderen ein Urteil auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme erwirkt, so ist es lediglich seine Sache, ob und wie er vollstrecken will. Neben der den Gerichtsvollziehern (§ 9) obliegenden Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher Sachen kommt diejenige in Grundstücke und Forderungen in Betracht. Mit der Vollstreckung in Forderungen wesentlich gleich geregelt ist diejenige in Rechte, z. B. in einen Nießbrauch. Die Vollstreckung besteht darin, daß das Amtsgericht die Forderung oder das Recht pfändet und die Ausübung dem Gläubiger überträgt, der sich dazu, wenn es sich nicht um Geld handelt, wieder häufig der Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers bedienen muß. Derjenige, an den der Schuldner etwas zu fordern hat — Drittschuldner —, ist dadurch geschützt, daß die gerichtliche Verfügung, auch wenn sie zu Unrecht erlassen ist, ihm gegenüber solange als rechtsbeständig gilt, bis die Aufhebung zu seiner Kenntnis gelangt. (Z. P. O. §§ 836 Abs. 2, 857 Abs. 1.)

10a. Hygiene des Stoffwechsels im gesunden und kranken Zustande von Prof. Dr. Dennig. 90 Seiten. Brosch. Mk. 1.20. Geb. Mk. 1.50. — enthält u. a. Fettsucht, Gicht, Zuckerkrankheit, Rachitis.

10b. Hygiene des Blutes im gesunden und kranken Zustande von Medizinalrat Dr. Walz. 86 Seiten mit 4 kol. Abbildungen. Mk. 1.20. Geb. Mk. 1.50.

11. Hygiene des Herzens und der Blutgefäße im gesunden und kranken Zustande von Prof. Dr. Eichhorst. 94 Seiten mit Abb. Brosch. Mk. 1.20. Geb. Mk. 1.50.

12. Hygiene der Haut, Haare und Nägel im gesunden und kranken Zustande von Dozent Dr. Riecke. 200 Seiten. Mit 17 Originalabbild. Brosch. Mk. 1.60. Geb. Mk. 2.—.

13. Hygiene des Geschlechtslebens v. Obermedizinalrat Prof. Dr. Gruber. Mit 2 Tfln. Brosch. Mk. 1.20. Geb. Mk. 1.50.

14. Entstehung und Verhütung der menschlichen Mißgestalt v. Prof. Dr. Lange u. Dozent Dr. Trumpp. 120 Seiten mit 125 Abbildungen. Brosch. Mk. 1.60 Geb. Mk. 2.—.

15. Säuglingspflege und allgem. Kinderpflege von Dozent Dr. Trumpp. 119 S. m. 5 Abb. Brosch. 80 Pfg. Geb. Mk. 1.—.

15a. Körper- und Geistespflege im schulpflichtigen Alter v. Doz. Dr. Trumpp. 149 S. Brosch. 80 Pfg. Geb. Mk. 1.—.

16. Entstehung und Verhütung von Krankheiten vor, während und nach dem Wochenbett von Dozent Dr. Schaeffer. 122 S. mit 8 Abb. Brosch. 80 Pfg. Geb. Mk. 1.—.

16a. Ursachen und Verhütung von Frauenkrankheiten von Dozent Dr. Schaeffer. 94 Seiten mit 21 Abbildungen. Brosch. Mk. 1.20. Eleg. geb. Mk. 1.50.

17. Körperpflege durch Gymnastik, Licht und Luft von Dr. Jaerschky 138. S. m. 42. Ill., darunt. 16 ganzseit. farb. Kunstdr. Brosch Mk. 1.60. El. gb. Mk. 2.—, mit Übungstaf. (80 Pfg. apart).

18. Körperpflege durch Wasseranwendung von Prof. Dr. Rieder. 202 Seiten mit 8 Tafeln und 20 Textabbildungen. Brosch. Mk. 1.60. Eleg. geb. Mk. 2.—.

19. Hygiene der Kleidung von Generaloberarzt Prof. Dr. Jaeger und Frau Anna Jaeger. 190 Seiten. Mit 80 Abb. Brosch. Mk. 2.50. Geb. Mk. 3.—.

20. Unsere Nahrungsmittel und die Ernährung von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Rubner. 116 Seiten mit vielen Tabellen. Brosch. Mk. 1.20. Eleg. geb. Mk. 1.50.




Digitized by Google